



Prüfungsbericht

Nachfrageverfahren 2021

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Post

Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse

Telefon

A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

E-Mail

+43 2682 63066

Internet

post@blrh.at

<https://www.blrh.at>

Berichtstitel

Prüfung „Nachfrageverfahren 2021“

Berichtszahl

LRH-340-4/26-2024

Berichtsveröffentlichung

März 2024

Redaktion, Grafik

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Titelbild

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorlage an den Landtag.....	2
Darstellung der Prüfungsergebnisse	2
Kurzfassung Nachfrageverfahren 2021	3
Grundlagen.....	6
Prüfungsergebnis.....	9
Überblick zum Umsetzungsstand	9
1 Gemeinnütziger Wohnbau – Förderung und Aufsicht	13
2 BELIG- Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH 2016 bis 2019	21
3 Kinderbetreuung der Marktgemeinde Stoob 2017 bis 2019	32
4 Kinderbetreuung der Marktgemeinde Weppersdorf 2017 bis 2020.....	35
5 Straßenerhaltung	38
6 Anlagevermögen Land Burgenland.....	43
7 Land Burgenland – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020	49
8 Kinderbetreuung der Gemeinde Stotzing 2017 bis 2020	61
Abkürzungsverzeichnis	65
Abbildungsverzeichnis	66
Tabellenverzeichnis.....	67

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (**BLRH**) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte (z.B. **Prüfungsergebnis**) gegliedert. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

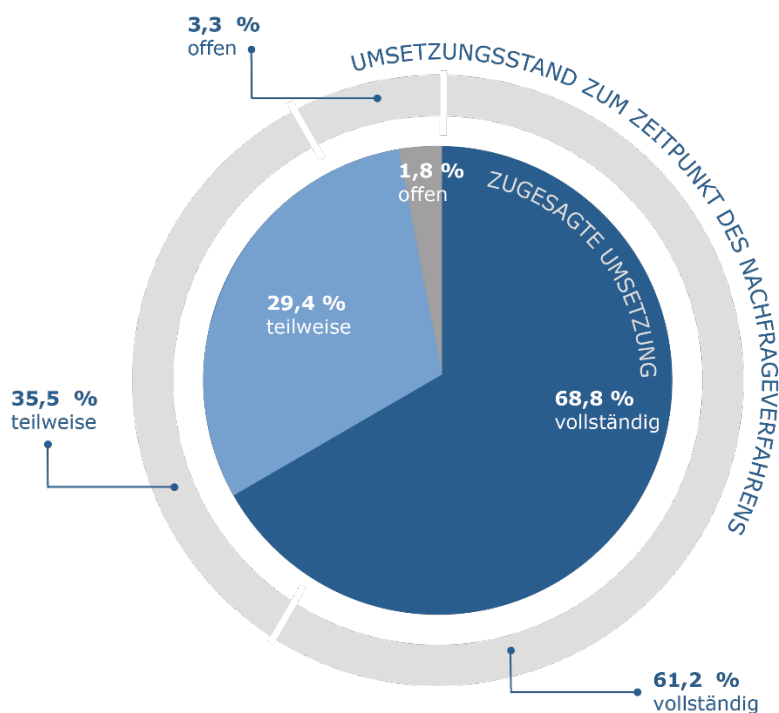
- 1.1 Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfungsergebnisses
- 1.2 Umsetzungsstand
- 1.3 Fazit

Kurzfassung Nachfrageverfahren 2021



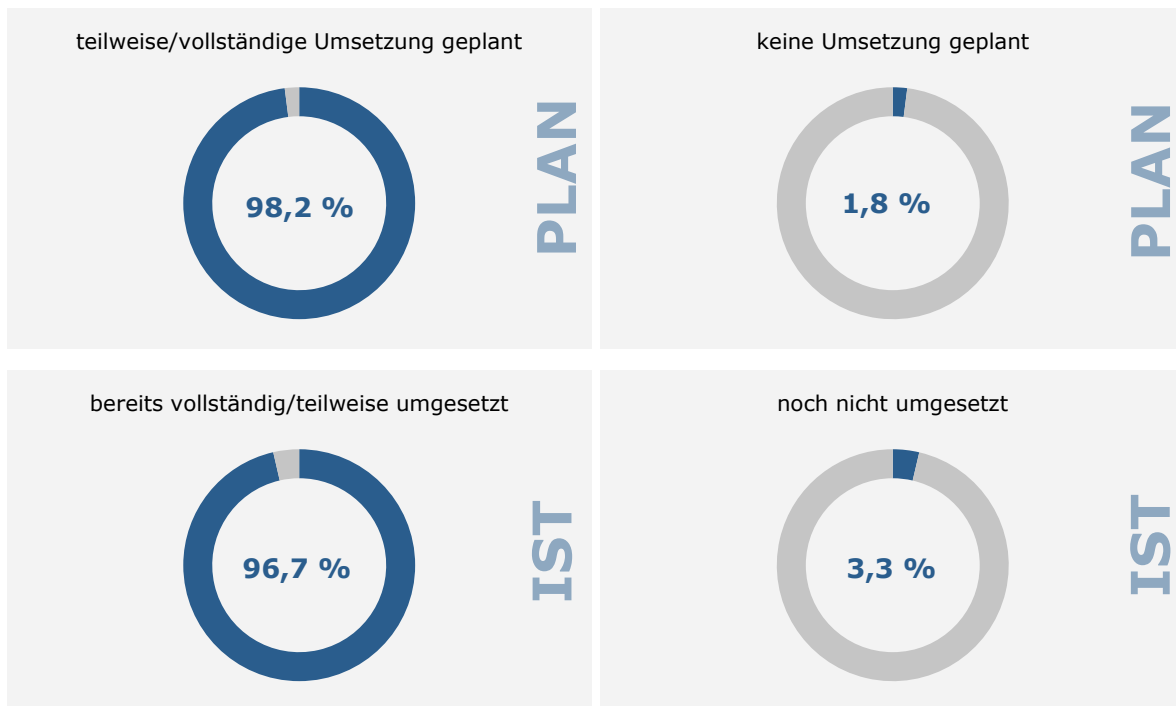
Im Nachfrageverfahren 2021 analysierte der Burgenländische Landes-Rechnungshof den Umsetzungsstand von 330 Empfehlungen, die er im Jahr 2021 in insgesamt acht Berichten aussprach. Die geprüften Stellen wollen insgesamt rund 69 Prozent der Empfehlungen vollständig umsetzen, rund 61 Prozent der Empfehlungen setzten sie bereits um. Rund 36 Prozent setzten die geprüften Stellen bereits teilweise um und rund 3 Prozent der Empfehlungen waren zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens noch nicht umgesetzt.

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen 2021 Gesamt



Quelle: Darstellung des BLRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Abbildung 2: Umsetzungstand der Empfehlungen 2021 Einzel

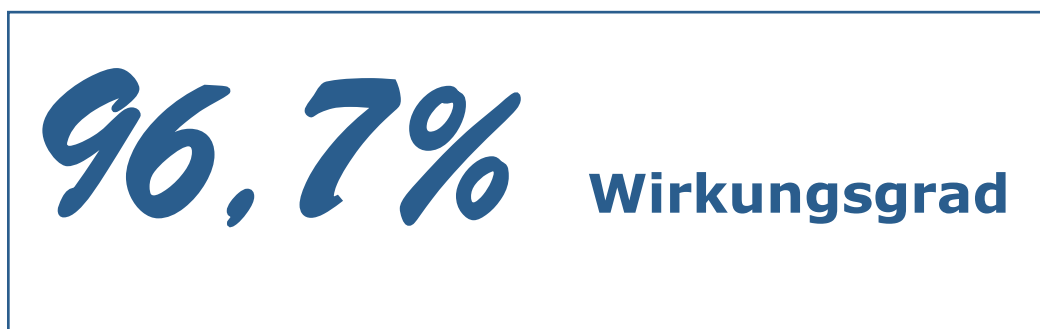


Quelle: Geprüfte Stellen; Darstellung BLRH

Ziel des Nachfrageverfahrens

Der BLRH überprüft, wie die geprüften Stellen die öffentlichen Mittel einsetzen und spricht Empfehlungen aus, damit die Finanzmittel möglichst wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden. Im Nachfrageverfahren erhub der Burgenländische Landes-Rechnungshof, ob die geprüften Stellen die Empfehlungen umsetzten.

Die geprüften Stellen gaben zum abgefragten Umsetzungsstand der Empfehlungen Rückmeldungen. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens überprüfte der BLRH die Umsetzung seiner Empfehlungen. Die Wirksamkeit des BLRH zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen.



umgesetzt

teilweise

nicht umgesetzt

Gemeinnütziger Wohnbau

BELIG

IST		PLAN
31	Aufgabenbündelung barg das Risiko von Interessenskonflikten. Es lag keine verbindliche Förderstrategie mit messbaren Zielwerten vor. Fehlen von verbindlichen Regelungen für die Durchführung und Dokumentation der Baufortschrittskontrolle. Nicht ausreichende Personalressourcen.	33
17		15
1		1

IST		PLAN
51	Kritisch betrachtete Gewinnausschüttungen. Endfällige Fremdfinanzierungen anstatt laufender Tilgungen. Keine Umsetzung wesentlicher Empfehlungen aus den Vorberichten. Mehrfache Verstöße gegen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs sowie die Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchführung.	66
18		8
6		1

Marktgemeinde Stoob

Marktgemeinde Weppersdorf

IST		PLAN
11	Die Marktgemeinde führte den Kindergarten im Wesentlichen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Der Gesamthaushalt der Marktgemeinde konnte aufgrund der positiven Soll- und Ist-Gebbarungsergebnisse als stabil bezeichnet werden.	11
2		2
0		0

IST		PLAN
9	Die Marktgemeinde führte den Kindergarten im Wesentlichen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Festgestellte Beanstandungen betrafen formale Mängel. Der Gesamthaushalt konnte aufgrund der positiven Soll- und Ist-Gebbarungsergebnisse als stabil bezeichnet werden.	9
0		0
1		1

Straßenerhaltung

Anlagevermögen

IST		PLAN
13	Bauliche Straßenerhaltung im Bauprogramm nur unvollständig dargestellt. Keine Definition von klaren strategischen Erhaltungszielen. Auch eine Gesamtstrategie und abschnittsbezogene Erhaltungsstrategien fehlten.	22
9		0
0		0

IST		PLAN
9	Grundlegender Handlungsbedarf bei der vollständigen Erfassung der Vermögenswerte als auch bei deren nachvollziehbaren Bewertung. Dies betraf auch die erforderliche Nachbearbeitung des Anlagenverzeichnisses und diverser Buchungsgrundlagen.	9
31		31
1		1

Eröffnungsbilanz

Marktgemeinde Stotzing

IST		PLAN
62	Finanzbuchhaltung genügte nicht den Qualitätsanforderungen der VRV 2015. Werte waren mangels vorhandener Belege sowie unzureichender mengenmäßiger Erfassung nicht verlässlich prüfbar. Die Eröffnungsbilanz gab kein vollständiges Bild zur tatsächlichen Vermögen- und Schuldenlage des Landes.	62
40		40
2		2

IST		PLAN
16	Die Gemeinde führte den Kindergarten im Wesentlichen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Festgestellte Beanstandungen betrafen formale Mängel. Der Gesamthaushalt konnte aufgrund der positiven Soll- und Ist-Gebbarungsergebnisse als stabil bezeichnet werden.	16
0		0
0		0

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Zu den Aufgaben des BLRH zählt gemäß § 2 Bgld. LRHG insbesondere die Prüfung der Gebarung des Landes und den Einsatz von öffentlichen Mitteln. In seinen Prüfberichten sprach er Empfehlungen zur rechtmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen sowie zweckmäßigen Verwendung derselben aus.

Im Nachfrageverfahren erhob der BLRH, ob die geprüften Stellen seine Empfehlungen umsetzten.

Geht aus dem Nachfrageverfahren hervor, dass viele Empfehlungen offengeblieben sind, kann der BLRH in einem nächsten Schritt eine Follow-Up-Prüfung durchführen. Zur Planung derselben werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens herangezogen.

Der BLRH forderte die geprüften Stellen im Nachfrageverfahren auf, den Umsetzungsstand der getroffenen Maßnahmen zu Empfehlungen von ausgewählten Prüfungen aus dem Jahr 2021 bekanntzugeben.

Das Nachfrageverfahren für das Jahr 2021 umfasste folgende Berichte:

- Kinderbetreuung der Gemeinde Stotzing 2017 bis 2020
- Land Burgenland – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
- Anlagevermögen Land Burgenland
- Straßenerhaltung
- Kinderbetreuung der Marktgemeinde Weppersdorf 2017 bis 2020
- Kinderbetreuung der Marktgemeinde Stoob 2017 bis 2020
- BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH 2016 bis 2019
- Gemeinnütziger Wohnbau – Förderung und Aufsicht

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stellen waren:

- Land Burgenland
- Landesholding Burgenland GmbH
- LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH (vormals BELIG)
- Gemeinde Stotzing
- Gemeinde Stoob
- Gemeinde Weppersdorf

Überprüfter Zeitraum

Der BLRH überprüfte die Umsetzung aller ausgesprochenen Empfehlungen aus dem Jahr 2021. Dabei berücksichtigte er die Angaben der geprüften Stelle bis 30.11.2023.

Prüfungsablauf

Am 03.10.2023 teilte der BLRH den geprüften Stellen mit, dass er ein Nachfrageverfahren durchführt. Gleichzeitig übermittelte er Formblätter zu den in den Prüfungsberichten ausgesprochenen Empfehlungen. Der BLRH forderte die geprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen unter Beilage allfälliger Nachweise zur Umsetzung bzw. Erläuterungen bis 31.10.2023 bekanntzugeben.

Die Rückmeldungen der geprüften Stelle bildeten für den BLRH die Grundlage zur Beurteilung des Umsetzungsstandes zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens.

Zur Gestaltung eines einheitlichen und transparenten Vorganges erstellte der BLRH einheitliche Formblätter mit den jeweiligen Empfehlungen. Mit den Informationen der ausgefüllten Formblätter war dem BLRH ersichtlich, in welchem Ausmaß die geprüften Stellen eine Umsetzung der Empfehlungen durchgeführt hatten, deren Durchführung planten oder die Empfehlung nicht durchführten.

Die Einreihung der Empfehlungen in nachfolgende Kategorien ergab sich aus den Rückmeldungen der geprüften Stelle:

Tabelle 1: Kategorien der Umsetzung

Kategorien	Stand der Umsetzung	geplantes Ausmaß
Die geprüfte Stelle hatte die Empfehlung umgesetzt.	vollständig	vollständig
Die geprüfte Stelle plant die Empfehlung vollständig umzusetzen und hatte die Empfehlung bereits teilweise umgesetzt oder mit der Umsetzung begonnen.	teilweise	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	nicht umgesetzt	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen und hatte damit begonnen oder die teilweise Umsetzung bereits abgeschlossen.	teilweise	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	nicht umgesetzt	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt

Darstellung der Ergebnisse

Die Darstellung der Berichtsergebnisse erfolgte einzeln je Prüfbericht. Der BLRH fasste die wesentlichen Inhalte und Empfehlungen des Berichts und das Gesamtergebnis des Nachfrageverfahrens zusammen. Darauf folgte die Erläuterung des Umsetzungsgrades der einzelnen Empfehlungen auf Grundlage der Mitteilung der geprüften Stellen.

Die Mitteilung der geprüften Stelle bildete die Grundlage für die Beurteilung des Umsetzungsstands.

Stellungnahme

Die geprüften Stellen gaben fristgerecht eine Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis ab.

Prüfungsbehinderung

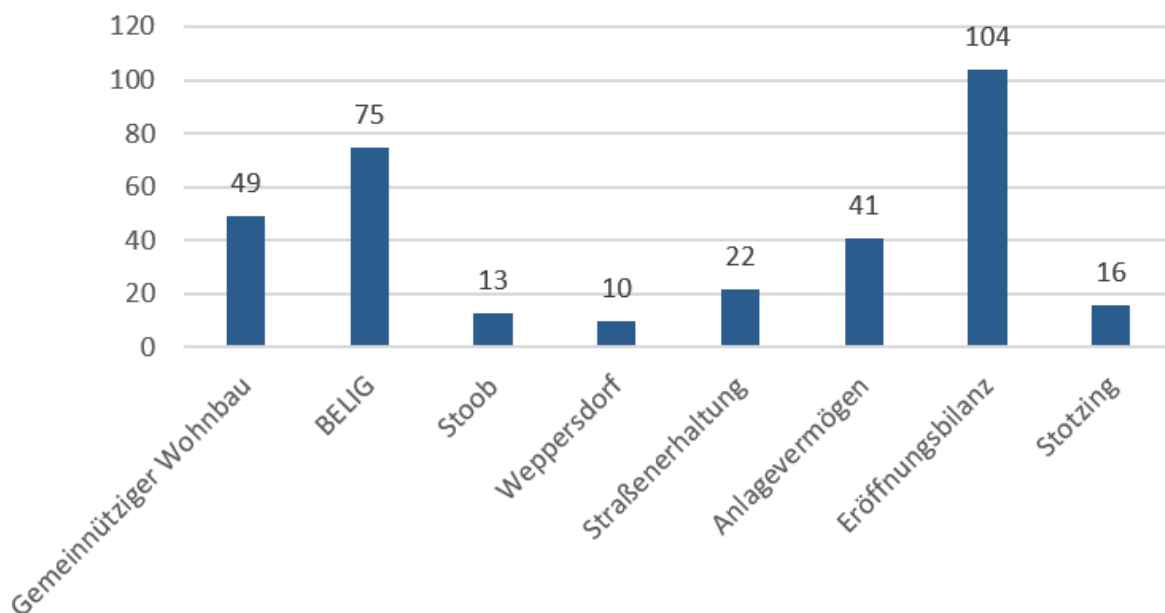
Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

Prüfungsergebnis

Überblick zum Umsetzungsstand

Der BLRH erhob im Jahr 2023 bei allen geprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2021. Insgesamt sprach der BLRH in diesem Jahr in acht Berichten 330 Empfehlungen aus.

Abbildung 3: Anzahl der ausgesprochenen Empfehlungen im Jahr 2021

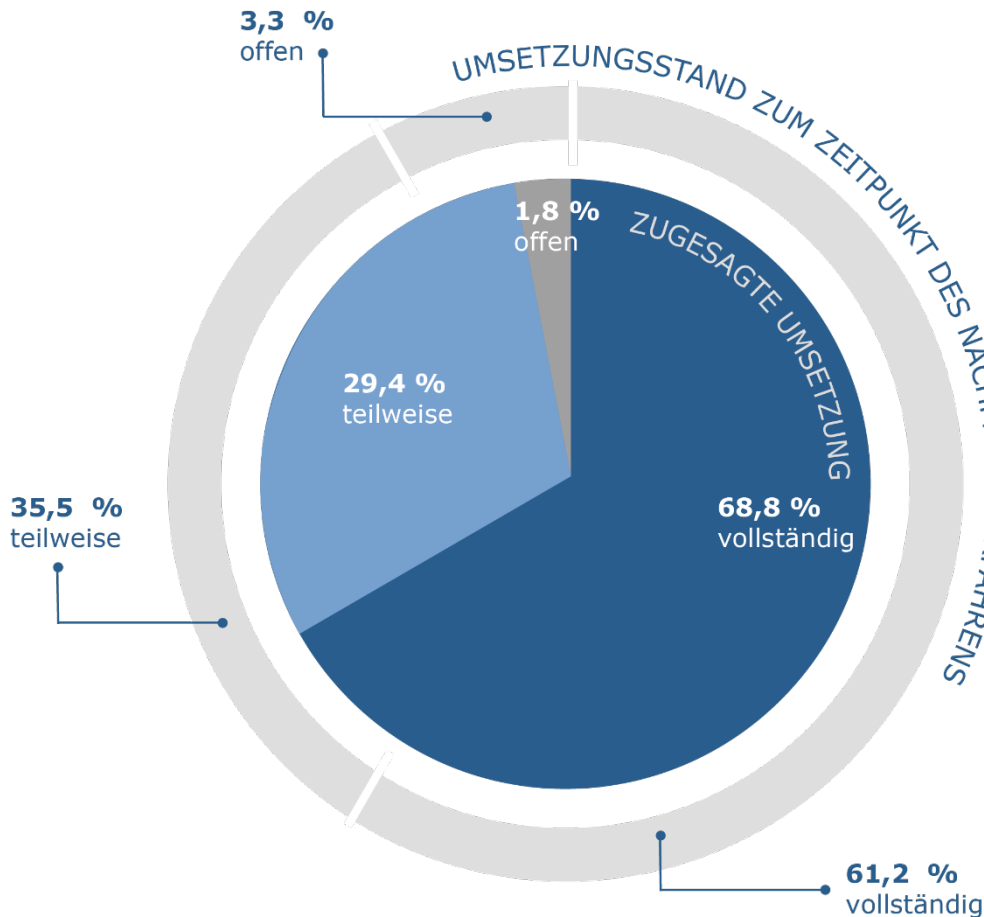


Quelle: Darstellung des BLRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Der BLRH sprach in der Prüfung „Gemeinnütziger Wohnbau – Förderung und Aufsicht“ 49 Empfehlungen an das Land Burgenland aus. Die Prüfung „BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH 2016 bis 2019“ umfasste drei geprüfte Stellen und enthielt 75 Empfehlungen. An die Marktgemeinde Stoob gingen 13 und an die Marktgemeinde Weppersdorf zehn Empfehlungen. Dem Land Burgenland sprach der BLRH in der Prüfung „Straßenerhaltung“ insgesamt 22 Empfehlungen aus und die Prüfung „Anlagevermögen Land Burgenland“ enthielt 41 Empfehlungen. Die meisten Empfehlungen enthielt die Prüfung „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ mit 104 ausgesprochenen Empfehlungen. An die Gemeinde Stotzing sprach der BLRH 16 Empfehlungen aus.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand der 330 Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens sowie das Ausmaß, in dem für die offenen Empfehlungen eine Umsetzung geplant war.

Abbildung 4: Umsetzungsplan und -stand der Empfehlungen 2021



Quelle: Darstellung des BLRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Von den 330 Empfehlungen sagten die geprüften Stellen für 324 Empfehlungen (rund 98 Prozent) eine vollständige oder teilweise Umsetzung zu. Davon konnten 202 Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt werden, das entsprach rund 61 Prozent aller ausgesprochenen Empfehlungen.

97 Empfehlungen (rund 30 Prozent) wollten die geprüften Stellen teilweise umsetzen. Keine Umsetzung war bei rund 2 Prozent geplant, das waren sechs der 330 Empfehlungen.

In der nachstehenden Tabelle wird der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung pro Bericht angeführt:

Tabelle 2: Gesamtdarstellung des Umsetzungsstands

Umsetzungsstand					
Bericht	vollständig	teilweise	nicht umgesetzt	Anzahl gesamt	geplante Umsetzung in %
IST Gemeinnütziger Wohnbau	31	17	1	49	98 %
PLAN					
vollständige Umsetzung	31	1	-	32	
teilweise Umsetzung	-	16	-	16	
nicht umgesetzt	-	-	1	1	
IST BELIG	51	18	6	75	99 %
PLAN					
vollständige Umsetzung	51	10	5	66	
teilweise Umsetzung	-	8	-	8	
nicht umgesetzt	-	-	1	1	
IST Marktgemeinde Stoob	11	2	0	13	100 %
PLAN					
vollständige Umsetzung	11	-	-	11	
teilweise Umsetzung	-	2	-	2	
nicht umgesetzt	-	-	0	0	
IST Marktgemeinde Weppersdorf	9	0	1	10	90 %
PLAN					
vollständige Umsetzung	9	-	-	9	
teilweise Umsetzung	-	0	-	0	
nicht umgesetzt	-	-	1	1	
IST Straßenerhaltung	13	9	0	22	100 %
PLAN					
vollständige Umsetzung	13	9	-	22	
teilweise Umsetzung	-	0	-	0	
nicht umgesetzt	-	-	0	0	
IST Anlagevermögen Land Burgenland	9	31	1	41	98 %
PLAN					
vollständige Umsetzung	9	-	-	9	
teilweise Umsetzung	-	31	-	31	
nicht umgesetzt	-	-	1	1	
IST Land Burgenland – Eröffnungsbilanz	62	40	2	104	98 %
PLAN					
vollständige Umsetzung	62	-	-	62	
teilweise Umsetzung	-	40	-	40	
nicht umgesetzt	-	-	2	2	
IST Marktgemeinde Stotzing	16	0	0	16	100 %
PLAN					
vollständige Umsetzung	16	-	-	16	
teilweise Umsetzung	-	0	-	0	
nicht umgesetzt	-	-	0	0	

Quelle: Darstellung BLRH auf Basis der Mitteilungen der geprüften Stellen

Offene Empfehlungen

Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens waren elf Empfehlungen nicht umgesetzt, das entsprach rund 3 Prozent der ausgesprochenen Empfehlungen. Bei sechs dieser Empfehlungen war die Umsetzung jedoch geplant. Fünf Empfehlungen sollten vollständig umgesetzt werden. Bei sechs Empfehlungen beabsichtigen die geprüften Stellen keine Umsetzung.

1 Gemeinnütziger Wohnbau – Förderung und Aufsicht

1.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH überprüfte die Förderung und Aufsicht des Landes Burgenland über den Gemeinnützigen Wohnbau (**GWB**) von 2017 bis 2019. In den überprüften drei Jahren genehmigte die Bgld. Landesregierung 292 Förderdarlehen in der Höhe von rund 133,6 Millionen Euro. Davon dienten rund 94 Prozent der Finanzierung von Neubauten. Die übrigen sechs Prozent waren für Sanierungsprojekte vorgesehen. Mit rund 132 Millionen Euro sicherte die Burgenländische Landesregierung rund 99 Prozent der beschlossenen Förderdarlehen den vier Gemeinnützigen Bauvereinigungen mit Sitz im Burgenland zu.

Die Finanzabteilung des Landes Burgenland agierte zugleich als Förderstelle und als Aufsichtsbehörde für die Gemeinnützigen Bauvereinigungen. Es bestand abteilungsintern keine organisatorische Trennung zwischen der Fördermittelgabe und der wirtschaftlichen sowie technischen Kontrolle über die Fördermittelverwendung. Der BLRH erkannte in dieser Aufgabenbündelung das Risiko von Interessenskonflikten.

Für den GWB lag keine verbindliche Förderstrategie mit messbaren Zielwerten vor. Ferner fehlten bedarfsorientierte Förderprogramme zur Festlegung der Bau- und Förderleistung unter Berücksichtigung der Wohnungsleerstände. Ebenso wenig verfügte die zuständige Finanzabteilung über verlässliche Analysen über den Wohnungsbestand, den Wohnungsbedarf und die Auslastung bestehender Wohnobjekte.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Förderrichtlinien des Landes in Hinblick auf die Höhe der Gesamtbaukosten und der damit verbundenen Höhe der Mieten kein taugliches Steuerungsinstrument zur Sicherstellung leistbaren Wohnraums beziehungsweise niedriger Mietzinsen waren.

Die Förderstelle führte im Zuge der Baufortschrittskontrolle kaum Vor-Ort-Kontrollen durch. Diese beschränkte sich im Wesentlichen auf die Einholung und Überprüfung schriftlicher Bestätigungen über Baufortschritte der Baufirma und Benützungsfreigaben der Baubehörde. Der BLRH kritisierte in diesem Zusammenhang das Fehlen von verbindlichen Regelungen für die Durchführung und Dokumentation der Baufortschrittskontrolle.

In der Finanzabteilung reichten die Personalressourcen nicht aus. Die verantwortlichen Landesbediensteten verfügten über keine fachspezifische Ausbildung.

Das Land Burgenland verfügte über kein Monitoring zu den Hinweisen und Empfehlungen des Revisionsverbandes, welche dieser im Rahmen seiner Jahresabschlussprüfungen der Bgld. Gemeinnützige Bauvereinigungen (**GBV**) aussprach. Gleiches galt für den Umsetzungsgrad der einzelnen Maßnahmen.

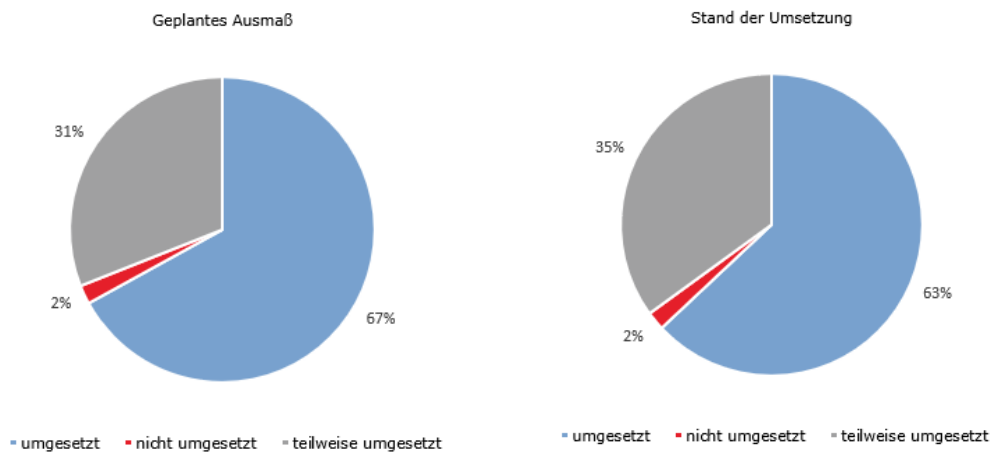
Der BLRH empfahl, die Rahmenbedingungen für die Vergabe von Förderdarlehen an die Bgld. GBV treffsicherer zu gestalten und Steuerungsdefizite zu beseitigen. Die Förderrichtlinien könnten bei der inhaltlichen Gestaltung verbessert werden. Ebenso empfahl der BLRH, aufgezeigte Steuerungsdefizite durch wirksame Kontrollen zu beheben. Bei der Vergabe von Förderdarlehen an die GBV wären deren Gesamtbaukosten zu begrenzen, da diese direkte Auswirkungen auf den Mietzins hatten.

1.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Bericht „Gemeinnütziger Wohnbau – Förderung und Aufsicht“ hatte der BLRH 49 Empfehlungen an das Land Burgenland ausgesprochen. Dieses berichtete im November 2023 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen:

Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen GWB



Für 33 Empfehlungen (67 Prozent) sagte das Land Burgenland eine vollständige Umsetzung zu. Davon konnten bereits 31 Empfehlungen (63 Prozent) vollständig umgesetzt werden. Bei einer Empfehlung (31 Prozent) strebte das Land Burgenland eine teilweise Umsetzung an. Davon konnten bereits 17 Empfehlungen (35 Prozent) teilweise umgesetzt werden. Für eine Empfehlung (2 Prozent) war keine Umsetzung geplant.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 3: Empfehlungen Gemeinnütziger Wohnbau

Nr.	Empfehlung	Geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
	Der BLRH empfahl:		
1	dem Land Burgenland, darauf zu achten, dass die Beiratsprotokolle, die Beiratshefte sowie die tabellarischen Aufzeichnungen hinsichtlich der angegebenen Fördersummen übereinstimmen. Abweichungen wären nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu begründen. Darüber hinaus regte der BLRH an, die Erstellung von Beiratsheften verpflichtend vorzusehen.	vollständig	teilweise
2	Die Satzung des Wohnbauförderungsbeirats zu adaptieren. Diese sollte um umfassende Bestimmungen zu Interessenkonflikten ergänzt werden. Darüber hinaus sollte durch die Aufnahme von Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zum Wohnbauförderungsbeirat eine Möglichkeit für die Bgld. Landesregierung geschaffen werden, vorgeschlagene Mitglieder ablehnen zu können.	teilweise	teilweise
3	die in der Satzung vom November 2018 vorgesehene Geschäftsordnung für den Wohnbauförderungsbeirat zu erlassen.	vollständig	teilweise
4	in einem ersten Schritt korruptionsgefährdete Bereiche in der Landesverwaltung zu identifizieren. Diese wären in weiterer Folge einer Risikoanalyse zu unterziehen, zu bewerten bzw. zu priorisieren. Als Ergebnis sollte das Konzept für das Compliance-Management-System um spezielle Maßnahmen für jene Bereiche, die die Bgld. Landesregierung als besonders korruptionsgefährdet erkannte, erweitert werden.	vollständig	vollständig
5	die Einkommensgrenzen auf Basis statistischer Erhebungen sowie nachvollziehbarer Berechnungen festzulegen. Diese wären den jeweiligen Regierungsbeschlüssen beizufügen.	vollständig	vollständig
6	die stichprobenartigen Überprüfungen der gemeinnützigen Bauvereinigungen (GBV) hinsichtlich der Förderwürdigkeit ihrer Mieter zu formalisieren (z.B. Richtlinien, Standards).	vollständig	vollständig
7	Bestimmungen zur Baukostenbegrenzung bzw. -beschränkung in die Förderrichtlinien aufzunehmen. Hierfür wären einschlägige Regelungen anderer Bundesländer zu evaluieren.	teilweise	teilweise
8	Fördersätze anhand von nachvollziehbaren Bemessungsgrundlagen und -kriterien festzulegen. Diese wären zu dokumentieren und den Regierungsbeschlüssen zu den Förderrichtlinien beizufügen.	vollständig	vollständig
9	Darlehensbedingungen auf Grund von fundierten Analysen bzw. Berechnungen festzulegen (z.B. Opportunitätskosten-, Prognoserechnungen, Finanzmarktanalysen). Diese wären den Regierungsbeschlüssen beizufügen. Weiters sollten sich in den Darlehensbedingungen die angestrebten Förderziele und die Förderstrategie klar widerspiegeln.	vollständig	teilweise
10	die Förderung von der Aufsicht der GBV organisatorisch und personell klar zu trennen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
11	Stellenbeschreibungen für alle Bediensteten zeitnah zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Diese wären nachvollziehbar zu datieren und zu unterfertigen.	vollständig	vollständig
12	die beabsichtigte Umstrukturierung und personelle Aufstockung der Wohnbauförderung zeitnah umzusetzen. Dabei wären auch die Empfehlungen der Prüfungsberichte des BLRH zum Internen Kontrollsystem (IKS) der Finanzabteilung vom September 2015 und August 2019 zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
13	den Gemeinnützigen Wohnbau (GWB) klar zu definieren bzw. in der Strategie für den sozialen Wohnbau zu berücksichtigen. Ebenso wären bereits vorhandene Strategien bzw. andere strategische Handlungsfelder wie Raumordnung, Regionalplanung, Klimaschutz, Verkehr sowie Pflegeversorgung in die Förderstrategie einzubeziehen. Gleiches galt für die Entwicklung des Wohnungsbestands und der Wohnkosten. Die Förderstrategie wäre zudem mit klaren Förderzielen zu versehen und von der Bgld. Landesregierung zu beschließen. Die Zielerreichung wäre zudem einem begleitenden Controlling zu unterziehen.	teilweise	teilweise
14	umfassende Bedarfs-, Status Quo- und Wirkungsanalysen zum GWB im Burgenland zu erarbeiten. Diese sollten insbesondere die Festlegung der Förderziele unterstützen, die Entwicklung einer Förderstrategie untermauern sowie eine erhöhte Treffsicherheit der Maßnahmen bewirken. In diesem Zusammenhang empfahl der BLRH ferner, ein begleitendes Berichtswesen an den Wohnbaureferenten bzw. die Bgld. Landesregierung zu etablieren.	teilweise	teilweise
15	ein bedarfsorientiertes Förder- bzw. Wohnbauprogramm für den GWB zu erstellen. Darin wären die jährliche Bau- und Förderleistung festzulegen, wobei auch Wohnungsleerstände zu berücksichtigen wären. Gleiches galt für die Entwicklung des Wohnungsbestands und der Wohnkosten. In die Programmplanung sollten die maßgeblichen Stellen und Einrichtungen (z.B. GBV, Gemeinden) einbezogen werden. Weiters sollten sich im Förder- bzw. Wohnbauprogramm die Förderziele und Förderstrategie des Landes Burgenland klar widerspiegeln. Der BLRH empfahl in diesem Zusammenhang die Schaffung von transparenten Programmplanungsrichtlinien. Ferner wäre zu erwägen, die Erstellung des Förder- bzw. Wohnbauprogramms auch im Bgld. Wohnbauförderungsgesetz und in den Förderrichtlinien zu verankern (vgl. Land Oberösterreich).	teilweise	teilweise
16	den Sollprozess Mehrgeschosswohnbau weiterzuentwickeln. Dieser wäre jedenfalls um die Darlehensauszahlung, die Darlehensrückführung, die Prüfungs-, Neben- und Hilfsprozesse zu ergänzen. Zudem sollten sämtliche Prozesse mit Prozessbeschreibungen versehen werden. Erstellung, Genehmigung und Bearbeitungsstand wären nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner empfahl der BLRH, die Prozessdarstellungen und Prozessbeschreibungen in das Organisationshandbuch der Finanzabteilung aufzunehmen.	teilweise	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
17	die Prüfungsprozesse und Prüfungshandlungen im Rahmen der Förderabwicklung klar zu definieren bzw. zu verschriftlichen. Vorhandene Standards wären laufend zu aktualisieren und an die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.	vollständig	teilweise
18	den Sollprozess Mehrgeschosswohnbau und die Handlungsaktivitäten im Elektronischen Akt präzise aufeinander abzustimmen. Diese sollten sich aus den Förderrichtlinien ableiten.	vollständig	vollständig
19	angesichts des Fördervolumens die Interne Revision, mit der regelmäßigen Prüfung der Wohnbauförderung zu beauftragen.	teilweise	teilweise
20	die Durchführung und Dokumentation der Baukostenkontrolle klar zu regeln. Darüber hinaus wären spezifische Compliance-Vorschriften zu schaffen.	teilweise	vollständig
21	umfassende Baukostenkontrollen durchzuführen. Ferner wären Vor-Ort-Rechnungskontrollen unter Einsichtnahme in Originalbelege vorzunehmen. Über die Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen sollten nach-vollziehbare Prüfungsberichte oder Prüfungsgutachten erstellt werden. Diese wären auch im elektronischen Akt der Wohnbauförderung zu protokollieren.	teilweise	teilweise
22	jedes Förderobjekt zumindest einmal an Ort und Stelle zu kontrollieren. Dies sollte nach einheitlichen Prüfungsstandards erfolgen. Über Planung und Umsetzung der Kontrollen wären Kontrollpläne sowie Kontrollübersichten zu erstellen. Ebenso wäre die konkrete Durchführung und Dokumentation der Kontrollen klar zu regeln. Über die Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen sollten nachvollziehbare Prüfungsberichte oder Prüfungsgutachten angefertigt werden, welche auch im elektronischen Akt zu dokumentieren wären. Bei der Planung und Durchführung der Kontrollen sollten zudem spezifische Compliance-Vorschriften berücksichtigt werden.	vollständig	vollständig
23	den Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung die betreffenden Sitzungsprotokolle des Wohnbauförderungsbeirats sowie einheitliche bzw. vollständige Tranchenlisten beizufügen.	vollständig	vollständig
24	nachträgliche Projekt- und Darlehensänderungen sowie Abweichungen zwischen den Beiratstabellen und Regierungsbeschlüssen nachvollziehbar darzustellen bzw. zu erläutern.	vollständig	vollständig
25	in den Sitzungsakten bzw. Regierungsbeschlüssen zu den Darlehenszusicherungen auch die mit den Darlehensrückflüssen verbundenen Einnahmen im Landeshaushalt zu berücksichtigen. Grundlage sollten umfassende Tranchen- und Tilgungslisten bilden. Diese sollten die gesamten Auswirkungen auf den Landeshaushalt darstellen. Die Geschäftsordnung der Landesregierung wäre diesbezüglich zu präzisieren und an die jeweilige Rechtslage anzupassen.	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
26	der GWB-Förderung eine durchgängige Förderstruktur mit einheitlichen Begrifflichkeiten, Abgrenzungen und Überleitungen zugrunde zu legen. Die Förderstruktur sollte sich zudem im Landeshaushalt und in den Wohnbaustatistiken klar widerspiegeln.	vollständig	teilweise

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
27	den GWB im Landeshaushalt nachvollziehbar abzubilden. Diesbezüglich wären verbindliche Regelungen zu schaffen. Insbesondere sollten die entsprechenden Voranschlagsstellen klar definiert werden.	vollständig	vollständig
28	die im Rechnungsabschluss unter der Voranschlagsstelle 2/482010/8200 und der Voranschlagsstelle 2/483010/8200 ausgewiesenen Darlehenszinsen nach Förderwerber aufzuschlüsseln.	vollständig	vollständig
29	die Umsetzung der Regierungsbeschlüsse über die genehmigten Förderungen ausdrücklich nachzuweisen und zudem einem begleitenden Controlling zu unterziehen. Dabei wären nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Darlehensrückflüsse bzw. Einnahmen zu berücksichtigen. Ferner sollten sich die Regierungsbeschlüsse bzw. die genehmigten Beträge nachvollziehbar im Voranschlag und Rechnungsabschluss widerspiegeln.	vollständig	vollständig
30	Ausgaben an nicht gemeinnützige Einrichtungen und Einnahmen von diesen auf den dafür vorgesehenen Voranschlagsstellen zu verbuchen.	vollständig	vollständig
31	die Abweichungen zwischen den Zahlungsnachweisen und den Rechnungsabschlussdaten bei den GBV-Förderungen aufzuklären und nachvollziehbar abzubilden. Hinsichtlich der Darstellung der Wohnbauförderungsdarlehen im Landeshaushalt verwies der BLRH auf die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.	teilweise	teilweise
32	detaillierte Nachweise zu den noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen/-schulden zu führen. Diese sollten sich widerspruchsfrei aus den Genehmigungsakten bzw. Tranchen- und Tilgungsplänen ableiten.	vollständig	vollständig
33	die Entwicklung der Wohnbeihilfen im Einvernehmen mit der Sozialabteilung des Landes Burgenland näher zu analysieren. Die Untersuchungsergebnisse wären bei der Erstellung der Förderstrategie und der Förderprogramme für den GWB zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
34	die Wohnbaustatistiken weiterzuentwickeln. Diese sollten auch Informationen über die tatsächlich ausbezahlten Wohnbauförderungen und die Darlehensrückflüsse beinhalten. Die Wohnbaustatistiken sollten sich widerspruchsfrei aus den Genehmigungsakten, dem Voranschlag und Rechnungsabschluss ableiten. Abweichungen wären darzustellen und zu erläutern. Ferner sollten die Wohnbaustatistiken auf die geltenden Rechtsgrundlagen verweisen. In diesem Zusammenhang empfahl der BLRH die Erstellung von Richtlinien mit einheitlichen Begriffsbestimmungen, Abgrenzungen und Überleitungen.	teilweise	teilweise
35	die Einhaltung der WGG-spezifischen Förderbedingungen durch die GBV selbst zu überprüfen. Die Prüfungsergebnisse wären dem Revisionsverband zur Berücksichtigung bei seinen gesetzmäßigen Jahresabschlussprüfungen mitzuteilen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
36	die Effizienzstudie des Wirtschaftsforschungsinstituts vom November 2018 eingehend zu analysieren. Weiters sollte das Land Burgenland das Effizienzpotenzial bei der burgenländischen Wohnbauförderung erheben und nach Möglichkeit ausschöpfen. Die konkreten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung sollten bei der Definition der Förderziele, der Strategieentwicklung und der geplanten Neuorganisation der Wohnbauförderung berücksichtigt werden.	teilweise	teilweise
37	Förderakte vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren und systematisiert abzulegen. Diese sollten alle maßgeblichen Entscheidungs- und Beschlussgrundlagen umfassen. Zudem wären für Investitionszuschüsse zu Bauvorhaben zwecks Unterbringung von Arbeitnehmern transparente Förderrichtlinien zu schaffen. Für die Gewährung weiterer Investitionszuschüsse an die GBV wären aus Gründen der Rechtssicherheit die entsprechenden Unterlagen einzufordern bzw. neue Regelungen zu treffen.	teilweise	teilweise
38	an den Schlussbesprechungen des Revisionsverbands teilzunehmen. Darüber wären interne Protokolle anzufertigen, welche nachvollziehbar zu dokumentieren wären. Den Protokollen wären Anwesenheitslisten und die vom Revisionsverband bereitgestellten Präsentationsunterlagen beizuschließen.	vollständig	vollständig
39	umgehend ein wirksames Monitoring hinsichtlich der Hinweise und Empfehlungen des Revisionsverbands einzurichten. Dieses sollte auch die Umsetzung sowie die eingeleiteten Maßnahmen umfassen. Oberstes Ziel dieses Monitorings sollte die Maßnahmenverfolgung zur Risikoprävention sein.	vollständig	teilweise
40	die Revisionsberichte an den Wohnbaureferenten nachweislich weiterzuleiten. Diesbezüglich wäre ein umfassendes Berichtswesen zu etablieren (z.B. Beanstandungen, eingeleitete Maßnahmen, umgesetzte Empfehlungen, erteilte Bewilligungen und gewährte Förderungen).	vollständig	vollständig
41	zwecks Sicherstellung einer umfassenden Information der Aufsichtsbehörde, auch Berichte gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 iVm. § 24 c Abs. 6 Z 2 Genossenschaftsgesetz einzufordern. Das Land Burgenland sollte sich auch mit diesen Berichten inhaltlich auseinandersetzen.	vollständig	vollständig
42	hausintern eine Fachexpertise zur wirksamen Wahrnehmung der GBV-Aufsicht aufzubauen. Insbesondere sollte sich das Land Burgenland mit den Prüfberichten des Revisionsverbands auch inhaltlich auseinandersetzen. Zudem sollte das Land Burgenland selbstständig Prüfungen der GBV mit bestimmten Schwerpunktsetzungen vornehmen. In begründeten Fällen bzw. für spezifische Problemstellungen wären private unabhängige Sachverständige beizuziehen. Die Prüfungsinhalte wären mit dem Revisionsverband abzustimmen. Ferner sollte ein Informationsaustausch sowohl mit dem Revisionsverband als auch mit der Förderstelle erfolgen. Die Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen wären in Prüfungsberichten oder Prüfungsgutachten zu dokumentieren, welche dem Wohnbaureferenten bzw. der Bgld. Landesregierung vorzulegen wären.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
43	die Leerstände der Bgld. GBV umfassend zu erheben und in die Bedarfsplanung der Förderprogramme einzubeziehen.	teilweise	vollständig
44	entgeltliche Evaluierungen durch externe Auftragnehmer ohne quantifizierbaren bzw. zu erwartenden Nutzen zu vermeiden.	vollständig	vollständig
45	die Statusberichte gemäß § 29 Abs. 5 WGG fristgerecht an das zuständige Bundesministerium zu übermitteln.	vollständig	vollständig
46	Abweichungen zwischen den Status- und Revisionsberichten zu erläutern und dem zuständigen Bundesministerium mitzuteilen.	vollständig	vollständig
47	das zuständige Bundesministerium in den Statusberichten über alle behördlichen Handlungen zu informieren und sämtliche Bescheide zu übermitteln.	vollständig	vollständig
48	bei der Aktenführung der Statusberichte die jeweils gültige Büroordnung für die Burgenländische Landesverwaltung einzuhalten.	vollständig	vollständig
49	Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen umfassend zu prüfen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem empfahl der BLRH, für alle behördlichen Verfahren auf Grundlage des WGG jene Informationen und Unterlagen zu bestimmen, die für deren Genehmigung bzw. Abwicklung erforderlich sind. Darüber hinaus sollte das Land Burgenland auch die Grenzen der Genehmigungsfähigkeit festlegen. Dies sollte in Abstimmung mit dem Revisionsverband erfolgen.	teilweise	teilweise

Quelle: BLRH (Empfehlungen); Land Burgenland (Stand der Umsetzung); Darstellung BLRH

1.3 Fazit

Der BLRH empfahl in seinem Bericht „Gemeinnütziger Wohnbau – Förderung und Aufsicht“ die Satzung des Wohnbauförderungsbeirats zu adaptieren und diese um umfassende Bestimmungen zu Interessenskonflikten zu ergänzen. (Empfehlung 2)

Im Nachfrageverfahren 2021 gab das Land Burgenland an, dass es diese Empfehlung teilweise umsetzte. Dazu äußerte das Land Burgenland in der Erläuterung: *„Es laufen bereits Arbeiten, um zukünftig etwaigen möglichen Interessenskonflikten auch durch entsprechende Inkompatibilitätsbestimmungen für die Mitglieder des Wohnbauförderbeirats in der Satzung des Wohnbauförderbeirats hintanzuhalten.“*

Zur Empfehlung 25 führte das Land Burgenland aus, dass diese Empfehlung nicht umzusetzen sei, da es keine gesetzliche Grundlage dafür gäbe noch fände diese Präzisierung in der Systematik der genannten Bestimmungen Platz.

2 BELIG- Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH 2016 bis 2019

2.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH überprüfte die Gebarung der BELIG- Beteiligungs- und Liegenschafts-GmbH (**BELIG**)¹ der Jahre 2016 bis 2019. Geprüfte Stellen waren neben der BELIG die Landesholding Burgenland GmbH (Landesholding) und das Land Burgenland.

Im Jahr 2019 beschloss die Generalversammlung jährliche Gewinnausschüttungen an die Landesholding in der Höhe von 0,75 Mio. Euro. Der BLRH sah diese Gewinnausschüttungen insofern kritisch, als die BELIG ihre Gewinne größtenteils aus Mietzahlungen des Landes Burgenland erzielte. Zudem erhöhten die zu erzielenden Gewinne die Steuerlast in der Gruppenbesteuerung der Landesholding.

Das langfristige Fremdfinanzierungsvolumen lag bei rund 174,16 Mio. Euro und bestand aus Anleihen, Bankfinanzierungen und Finanzierungen über die Landesholding. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass davon rund 89,66 Mio. Euro keinen laufenden Tilgungen unterworfen und endfällig waren. Deren Tilgung hätte auch in den Cashflows des operativen Geschäftsgangs der BELIG keine Deckung gefunden. Dennoch tätigte die BELIG im überprüften Zeitraum Gewinnausschüttungen in der Höhe von 2,65 Mio. Euro und verzichtete gegenüber dem Tochterunternehmen Landessportzentrum Viva GmbH auf Forderungen aus Liquiditätshilfen in der Höhe von rund 1,42 Mio. Euro.

Der BLRH wies ferner kritisch darauf hin, dass die BELIG wesentliche Empfehlungen aus seinen Vorberichten nicht umsetzte. So prüfte dieselbe Wirtschaftsprüfungskanzlei ohne Unterbrechung die Jahresabschlüsse der Jahre 2006 bis 2019.

Der BLRH kritisierte dies nicht zuletzt im Hinblick auf mehrfache Verstöße gegen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs (**UGB**) sowie die Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchführung.

Im Zuge seiner Prüfungshandlungen stellte der BLRH kritisch fest, dass die BELIG im Jahr 2016 ein Grundstück im Bezirk Neusiedl am See zu einem begünstigten Verkaufspreis veräußerte. Der Verkaufspreis lag rund 214.500 Euro unter einem per Gutachten aus dem Jahr 2013 ermittelten Wert. Die BELIG begründete in ihrer Stellungnahme den zu niedrigen Verkaufspreis mit der starken Kontamination des Grundstücks. Es lagen jedoch keine prüfbaren Belege wie etwa Gutachten vor. Darüber hinaus veranlasste Geschäftsführer A in den Jahren 2016 und 2019 zugunsten desselben Käufers Zahlungen von insgesamt rund 25.800 Euro, obwohl der Kaufvertrag solche Zahlungen ausschloss.

Im Zuge der Prüfung stieß der BLRH bei drei Objekten im Bezirk Oberwart auf außerplanmäßige Abschreibungen im Jahresabschluss 2018 in Höhe von rund

¹ Im Juli 2020 änderte die BELIG ihren Firmenwortlaut auf LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH (LIB).

489.500 Euro. Im August 2019 verkaufte die BELIG die drei Grundstücke. Der Gesamtverkaufspreis lag um rd. 155.000 Euro unter den Werten von eigens im Mai 2019 eingeholten Gutachten. Aufgrund der außerplanmäßigen Abschreibungen schienen im Jahresabschluss 2019 keine Verluste aus dem Verkauf dieser Liegenschaften auf.

Zusätzlich zum Geschäftsführerentgelt für die BELIG erhielt Geschäftsführer A von Februar 2008 bis Dezember 2019 ein Entgelt für die Geschäftsführung der Wohnbau Burgenland GmbH (**WBG**). Eine derartige monatliche Vergütung für eine weitere Geschäftsführertätigkeit im Konzernverbund der Landesholding stand im Widerspruch zur Burgenländischen Vertragsschablonenverordnung. Die WBG refundierte der BELIG das Geschäftsführerentgelt. Im Jahr 2013 beschloss der Aufsichtsrat der WBG, das Geschäftsführerentgelt für A um rund 37 Prozent zu reduzieren. Der BLRH kritisierte, dass die BELIG das ursprünglich höhere Gehalt samt Indexierung an Geschäftsführer A weiterhin auszahlte, während die WBG den reduzierten Betrag refundierte.

Das Fehlen eines dokumentierten Gehaltschemas für die Mitarbeiter:innen der BELIG, eine außerordentliche Gehaltserhöhung an die Mitarbeiter:innen der BELIG im September 2019 sowie Prämienvergütungen ohne Dokumentation der Kriterien waren weitere Beispiele für strukturelle Defizite in Verbindung mit weitreichenden Handlungsspielräumen für die Geschäftsführung.

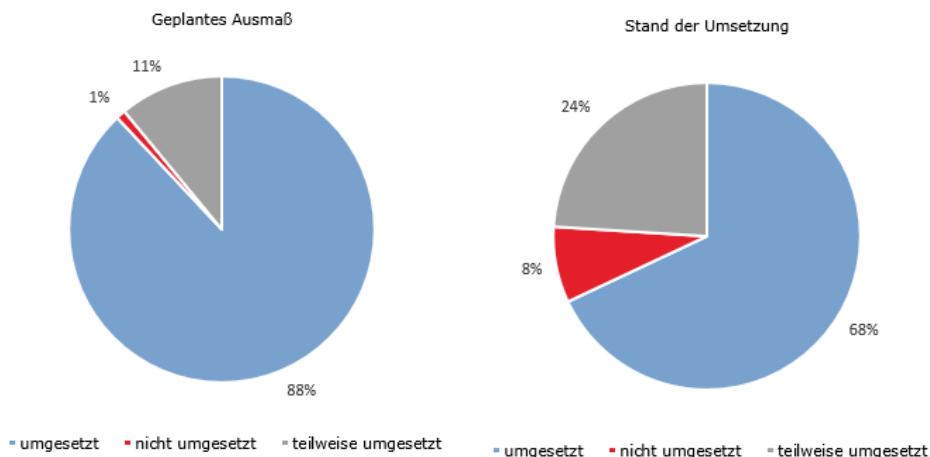
Ebenso kritisch bewertete der BLRH, dass die BELIG keine verlässlichen Flächenangaben zu den verwalteten Objekten oder Liegenschaften vorlegen konnte.

2.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Bericht „BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH 2016 bis 2019“ sprach der BLRH 75 Empfehlungen an die BELIG, die Landesholding und das Land Burgenland aus. Diese berichteten im November 2023 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

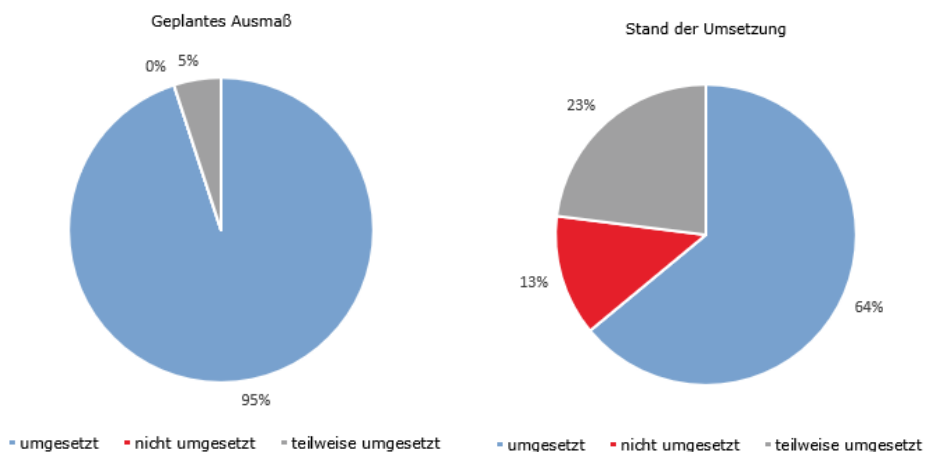
Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen.

Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen des gesamten Berichts



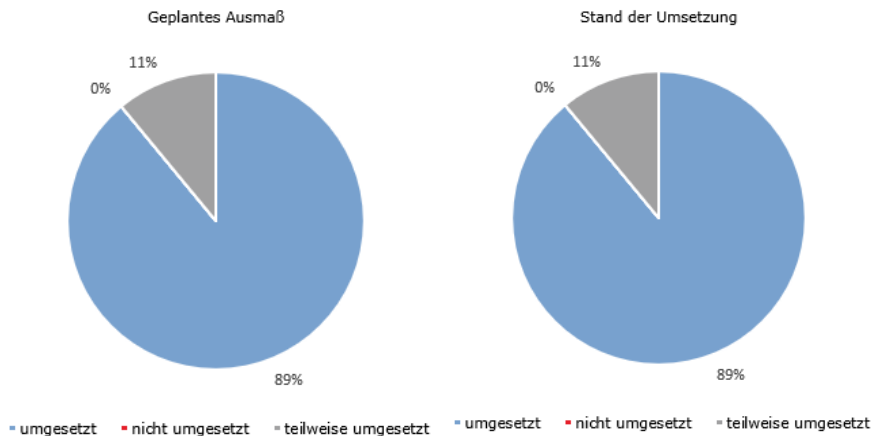
Für 66 Empfehlungen (88 Prozent) sagten die geprüften Stellen eine vollständige Umsetzung zu. Davon konnten bereits 51 Empfehlungen (68 Prozent) vollständig umgesetzt werden. Bei acht Empfehlungen (11 Prozent) strebten die geprüften Stellen eine teilweise Umsetzung an. Davon konnten bereits 18 Empfehlungen (24 Prozent) teilweise umgesetzt werden. Für eine Empfehlung (1 Prozent) war keine Umsetzung geplant, zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens waren sechs Empfehlungen (8 Prozent) noch nicht umgesetzt.

Abbildung 7: Umsetzungsstand der Empfehlungen an die LIB



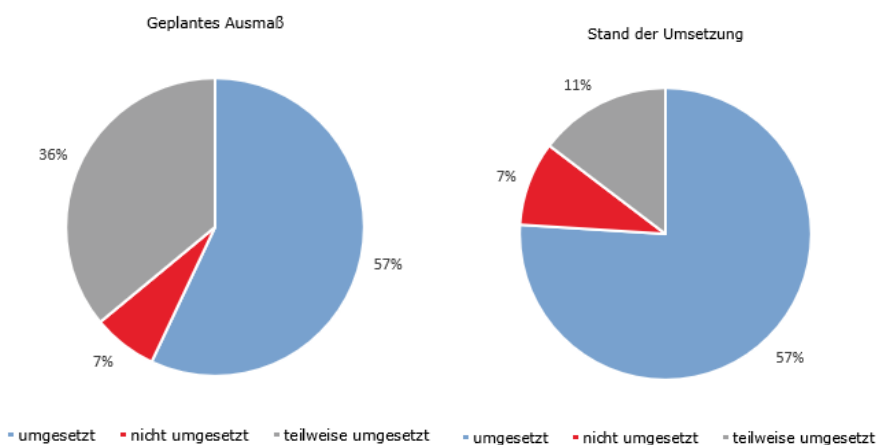
Für 53 Empfehlungen (95 Prozent) sagte die LIB eine vollständige Umsetzung zu. Davon konnten bereits 36 Empfehlungen (64 Prozent) vollständig umgesetzt und 13 Empfehlungen (23 Prozent) teilweise umgesetzt werden. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens waren sieben Empfehlungen (13 Prozent) noch nicht umgesetzt, wobei es aber bei fünf noch keinen entsprechenden Anlassfall gab.

Abbildung 8: Umsetzungsstand der Empfehlungen an die Landesholding



Für acht Empfehlungen (89 Prozent) sagte die Landesholding eine vollständige Umsetzung zu und setzte diese bereits um. Bei einer Empfehlung (11 Prozent) strebte die Landesholding eine teilweise Umsetzung an. Diese Empfehlung setzte die Landesholding zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits teilweise um.

Abbildung 9: Umsetzungsstand der Empfehlungen an das Land Burgenland



Für acht Empfehlungen (57 Prozent) sagte das Land Burgenland eine vollständige Umsetzung zu und setzte diese bereits um. Bei fünf Empfehlungen (36 Prozent) strebte das Land Burgenland eine teilweise Umsetzung an. Diese fünf Empfehlungen setzte das Land Burgenland zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits teilweise um. Eine Empfehlung (7 Prozent) plante das Land Burgenland nicht umzusetzen.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 4: Empfehlungen BELIG

Nr.	Empfehlung	Geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
	Der BLRH empfahl:		
1	eine Liegenschaftsstrategie zu erstellen und der LIB durch die Landesholding als Mehrheitsgesellschafter vorzugeben. Die Strategie sollte insbesondere festlegen, welche Liegenschaften im Einflussbereich des Landes Burgenland und seiner Beteiligungen stehen sollten. Weiters sollte die Verwendung der Liegenschaften festgelegt werden.	teilweise	teilweise
2	die Landesholding anzuweisen, das BECO in den Abschluss von Geschäftsführerverträgen bzw. deren Änderung einzubeziehen.	teilweise	teilweise
3	in Abstimmung mit der Landesholding einen Public Corporate Governance Kodex zu erstellen. Die Landesholding wäre in weiterer Folge anzuweisen, die Regelungen in ihren Konzerngesellschaften einzuführen.	teilweise	teilweise
4	bei neuen Personalzuweisungen auch andere Formen der Personalbereitstellung zu erwägen. Der BLRH sah dies zur Minimierung des administrativen Aufwands im Zuge der Refundierungen sowohl für das Land Burgenland als auch für die LIB als zweckmäßig an.	vollständig	vollständig
5	vor Transaktionen zwischen landesnahen Betrieben Kosten-Nutzen-Rechnungen durchzuführen. Dabei wären entsprechende Nebenkosten miteinzubeziehen und auch auf die indirekten finanziellen Auswirkungen für das Land Burgenland zu achten.	vollständig	vollständig
6	Abrechnungen periodengerecht im entsprechenden Haushaltsjahr zu buchen. Er sah dies insbesondere für die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses als erforderlich an.	vollständig	vollständig
7	gemeinsam mit der LIB Maßnahmen zur Reduktion der Betriebskosten zu erarbeiten.	vollständig	vollständig
8	Vorsteuerabzüge durchgängig geltend zu machen.	vollständig	vollständig
9	in die Finanzplanungen der nächsten Jahre auch den Mehraufwand aufgrund der Bautätigkeiten zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
10	in allen Regierungsbeschlüssen zu Bautätigkeiten auch die zukünftigen Belastungen für das Landesbudget anzuführen.	vollständig	vollständig
11	eine Strategie für die LIB zum Abbau der langfristigen Fremdfinanzierungen zu erarbeiten.	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
12	als Mehrheitsgesellschafter, für die LIB strategische Vorgaben mit messbaren quantitativen und qualitativen Zielen festzulegen. Dazu zählten insbesondere finanzielle Ziele, Leistungsziele und personelle Ziele. Die strategischen Vorgaben wären durch jährliche operative Ziele zu konkretisieren.	vollständig	vollständig
13	eine Unternehmensstrategie schriftlich auszuarbeiten und zu beschließen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
14	regelmäßig die Geschäftsführerverträge in ihren Tochtergesellschaften auf ihre Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Bgld. VertragsschablonenVO zu überprüfen. Im Fall von Abweichungen wäre von der Landesholding darauf hinzuwirken, die Verträge entsprechend anzupassen.	vollständig	vollständig
15	die Vereinbarungen zwischen der BELIG und der WBG aus den Jahren 2009 und 2013 zu untersuchen. Dabei sollte sie insbesondere hinterfragen, warum die Reduktion des Refundierungsbetrags nicht auch eine Verringerung des Entgelts für die Geschäftsführertätigkeit bei der WBG zur Folge hatte. Das schriftliche Ergebnis dieser Untersuchung unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Rechtsgrundlagen und die möglichen Konsequenzen wären dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.	vollständig	vollständig
16	auf die Einhaltung von Entlohnungsvorschlägen des Landes Burgenland in ihren Tochtergesellschaften zu achten.	vollständig	vollständig
17	eine Untersuchung zum Liegenschaftsverkauf an Käufer R, der Beauftragung eines Bauunternehmens sowie die Zahlung an Käufer R durchzuführen. Das schriftliche Ergebnis dieser Untersuchung und die möglichen Konsequenzen wären dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.	vollständig	vollständig
18	externe Prüfungsberichte in die Prüfungsplanung der Internen Revision einzubeziehen. Insbesondere sollte die Interne Revision die Umsetzung der von externen Prüfern ausgesprochenen Empfehlungen kontrollieren.	vollständig	vollständig
19	vor dem Hintergrund ihres Geschäftsumfanges die Personalausstattung der Internen Revision zu erhöhen. Dies insbesondere, um Prüfungen im Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten.	vollständig	vollständig
20	aus Gründen der Rechtssicherheit Aufträge jedenfalls schriftlich und vor Erbringung der ersten Leistungen zu erteilen. Darüber hinaus sollte sie auch bei der Direktvergabe von Beratungsleistungen Vergleichsangebote einholen.	vollständig	vollständig
21	Beauftragungen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit durchgängig zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte insbesondere schriftliche Angebote, eine schriftliche Beauftragung und Abrechnungsunterlagen enthalten.	vollständig	vollständig
22	Dokumente, die Auswirkungen auf die zukünftige Ausrichtung der Gesellschaft haben, jedenfalls dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dies wäre in den Protokollen des Aufsichtsrats entsprechend zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
23	in Generalversammlungs- bzw. Umlaufbeschlüssen die Beschlussgrundlagen zu dokumentieren oder in Form von Beilagen anzuschließen.	vollständig	vollständig
24	den Gesellschaftsvertrag an die Bestimmungen des GmbHG anzupassen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
25	die aufgezeigten Regelungslücken im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu schließen.	vollständig	vollständig
26	Beschlüsse des Aufsichtsrats, die einer inhaltlichen Erläuterung durch die Geschäftsführung bedürfen, nicht im Umlaufweg zu fassen.	teilweise	teilweise
27	die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie etwaige Änderungen jedenfalls dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus wäre das Inkrafttreten auf der Geschäftsordnung zu dokumentieren.	vollständig	nicht umgesetzt
28	gesellschaftsinterne Fristen einzuhalten.	vollständig	teilweise
29	in Weisungen an die Geschäftsführung auch Rahmenbedingungen für deren Umsetzung festzulegen.	vollständig	vollständig
30	für sämtliche Mitarbeiter Stellenbeschreibungen zu erstellen. Diese wären vom Geschäftsführer und den jeweiligen Stelleninhabern zu unterfertigen, laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.	vollständig	teilweise
31	die wichtigsten Arbeitsabläufe zu identifizieren und in weiterer Folge detailliert im Organisationshandbuch darzustellen. Dieses wäre den Mitarbeitern zugänglich zu machen. Darüber hinaus wären Kontrollschritte in die Arbeitsabläufe einzubetten und als solche zu kennzeichnen.	vollständig	vollständig
32	Beschlüsse der Gesellschaftsgremien dauerhaft und die weiteren Geschäftsunterlagen der gesetzlichen Frist der Bundesabgabenordnung entsprechend sieben Jahre lang aufzubewahren.	vollständig	vollständig
33	auf die Einhaltung von Beschlüssen der Geschäftsorgane zu achten.	vollständig	vollständig
34	Geschäftsführerverträge zeitnah zur Geschäftsführerbestellung bzw. Wiederbestellung abzuschließen. Eine Vereinbarung in Form eines Aktenvermerkes stellt keinen adäquaten Ersatz für einen Vertrag dar.	vollständig	vollständig
35	bei der Verlängerung von Geschäftsführerverträgen darauf zu achten, dass diese der geltenden Bgl. VertragsschablonenVO entsprechen.	vollständig	vollständig
36	darauf zu achten, dass ausschließlich der im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführer den für diese Tätigkeit vereinbarten Fixbezug erhält.	vollständig	vollständig
37	den Mehraufwand für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben durch den Geschäftsführer im Vorfeld zu definieren. Auf dieser Grundlage sollte die Generalversammlung entscheiden, ob die Übernahme der Aufgabe im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses möglich ist. Nach Übernahme der Aufgabe wären vom Geschäftsführer Leistungsnachweise einzufordern, um die Tätigkeit laufend evaluieren zu können. Bei einem zu hohen Mehraufwand wäre die Genehmigung zu widerrufen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
38	beim Abschluss oder der Änderung von Geschäftsführerverträgen ausschließlich Inhalte entsprechend der Bgld. VertragsschablonenVO aufzunehmen. Dementsprechend darf darin insbesondere für die Übernahme von Geschäftsführerfunktionen in Tochter- und Schwestergesellschaften kein Entgelt vereinbart werden.	vollständig	vollständig
39	sicherzustellen, dass Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres abgeschlossen werden.	vollständig	nicht umgesetzt
40	darauf hinzuwirken, dass in Zielvereinbarungen ausschließlich messbare Ziele aufgenommen werden.	vollständig	vollständig
41	darauf zu achten, nicht erfüllte Ziele und Teilziele bereits in der Prämienabrechnung zu berücksichtigen sowie bereits erfüllte Ziele und Teilziele nicht neuerlich in Zielvereinbarungen aufzunehmen.	vollständig	vollständig
42	sicherzustellen, die Zielerreichung zeitnah zu den vertraglich vorgesehenen Fristen zu prüfen und zu genehmigen. Weiters sollten der Abschluss der Zielvereinbarung und die Genehmigung der Zielerreichung im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips voneinander getrennt werden.	vollständig	teilweise
43	mit Geschäftsführern und Prokuristen ausschließlich ambitionierte und messbare Ziele zu vereinbaren, die über die vertraglich festgelegten bzw. durch sonstige gesellschaftsinterne Dokumente zugewiesenen Tätigkeiten hinausgehen. Eine Prämie sollte besondere Leistungen anerkennen.	vollständig	vollständig
44	in Verträgen mit Mitarbeitern, die Prämien aufgrund von Zielvereinbarungen erhielten, klar zu regeln mit wem Zielvereinbarungen abzuschließen sind und wer für die Überprüfung der Zielerreichung zuständig ist.	vollständig	vollständig
45	ein Gehaltsschema auszuarbeiten, schriftlich zu dokumentieren und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieses sollte auch Regelungen bezüglich Indexierung und Gewährung von Prämien enthalten. Prämien sollen insbesondere als Anerkennung besonderer Leistungen gewährt werden und keinen regulären Entgeltbestandteil bilden.	vollständig	vollständig
46	dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter den ihnen zustehenden jährlichen Urlaub zur Erholung konsumieren und nicht Urlaubsguthaben aufbauen.	vollständig	teilweise
47	Abwertungen von Beteiligungsansätzen an Tochtergesellschaften insbesondere in Bezug auf die Ermittlung des Abwertungsbetrages ausreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	nicht umgesetzt
48	auch für Barvorlagenrahmen mit den finanzierenden Organisationen ausnahmslos schriftliche Vereinbarungen über Laufzeit und Konditionen abzuschließen.	vollständig	teilweise
49	für Anschaffungspreisminderungen und passive Rechnungsabgrenzungen die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs anzuwenden.	vollständig	nicht umgesetzt

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
50	die Tilgung von Verbindlichkeiten laufend durchzuführen und nicht mittels Endfälligkeit auf einen weit in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu verschieben.	teilweise	teilweise
51	die Darstellung von Liegenschaftsverkäufen in den Jahresabschlüssen einheitlich vorzunehmen.	vollständig	vollständig
52	den Anstieg der Personalkosten stets auch in Verbindung mit der Entwicklung der Umsatzerlöse zu analysieren. Weiters sollte der Aufsichtsrat über diese Entwicklung in Kenntnis zu gesetzt werden.	vollständig	vollständig
53	verfügbare Mittel zur Senkung des Fremdfinanzierungsvolumens zu verwenden. Ferner sollte die LIB in diesem Zusammenhang die Gewährung von Liquiditätshilfen, wie etwa an die Viva GmbH und dem daraus resultierenden Forderungsverzicht, unterlassen.	vollständig	vollständig
54	zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit sämtlicher Liegenschaften, die Bezeichnungen der Grundstücke im Anlagenverzeichnis zu aktualisieren.	vollständig	teilweise
55	bei der Erfassung der Liegenschaften im Hausverwaltungsprogramm abweichende sowie fehlende Angaben aus der Objektliste zu korrigieren. Zudem wären die Angaben laufend zu aktualisieren, um jederzeit eine zuverlässige Datenbasis sicherzustellen.	vollständig	vollständig
56	zur Beschlussfassung genehmigungspflichtiger Geschäfte, wie z.B. Liegenschaftszukäufe, dem Aufsichtsrat vollständige Unterlagen vorzulegen.	vollständig	vollständig
57	im Zuge von Aufsichtsratsbeschlüssen Sachverhalte umfassend zu thematisieren sowie künftige finanzielle Auswirkungen aus vertraglichen Verpflichtungen zu konkretisieren. Diese wären dem Aufsichtsrat als weitere Entscheidungsgrundlage vorzulegen.	vollständig	vollständig
58	Aufsichtsratsbeschlüsse einzuhalten. Ferner empfahl der BLRH, Mindestverkaufspreise insbesondere im Bereich eines sich dynamisch entwickelnden Immobilienmarktes in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und anzupassen.	vollständig	teilweise
59	sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat die Umsetzung seiner Beschlüsse nachverfolgt und nachverfolgen kann.	vollständig	vollständig
60	Geschäftsfälle gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im jeweils betreffenden Jahr gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs abzubilden.	vollständig	vollständig
61	Beschlüsse des Aufsichtsrats mit Auflagen zu versehen und nachzuverfolgen. Darunter könnte z.B. die Vorlage von Endberichten über die tatsächliche Umsetzung von Beschlüssen fallen.	vollständig	vollständig
62	zustimmungspflichtige Geschäfte vor deren Durchführung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.	vollständig	vollständig
63	Bewertungen von Kaufangeboten nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Aufsichtsrat als Beschlussgrundlage vorzulegen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
64	zur Erzielung bestmöglicher Verkaufspreise Verkäufe bedingungsfrei im Rahmen eines wettbewerbsfördernden Verkaufsprozesses durchzuführen.	teilweise	teilweise
65	die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs einzuhalten. Sollte die BELIG dennoch Verkäufe unter dem Liegenschaftswert durchführen, wären diese im Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres als Verlust aus dem Abgang vom Anlagevermögen auszuweisen.	vollständig	Nicht umgesetzt
66	zielgruppenorientierte Ausschreibungen durchzuführen und Ausschreibungsunterlagen aufzubewahren. Damit sollte die LIB sicherstellen, dass Entscheidungen nachvollziehbar und transparent dokumentiert waren.	vollständig	nicht umgesetzt
67	verstärkt Aktivitäten zum Verkauf bzw. zur Vermietung leerstehender Objekte zu setzen.	vollständig	teilweise
68	Daten laufend aktualisiert in die Berichterstattung an den Aufsichtsrat aufzunehmen.	vollständig	vollständig
69	eine gewichtete Risikoanalyse als Grundlage für die Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems durchzuführen. In diese wäre auch die Geschäftsführung miteinzubeziehen.	vollständig	vollständig
70	Empfehlungen der Internen Revision der Landesholding zeitnah umzusetzen.	vollständig	vollständig
71	der Landesholding als Mehrheitsgesellschafter, eine Korruptionspräventionsanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend sollte die LIB ein auf den Immobilienbereich abgestimmtes Korruptionspräventionssystem entwickeln und einführen. Dieses wäre regelmäßig sowie nachvollziehbar zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.	vollständig	teilweise
72	einen Compliance- und Korruptionspräventionsbeauftragten zu benennen.	vollständig	vollständig
73	bei dienstzugewiesenen Bediensteten darauf zu achten, dass diese nur eine bezugsauszahlende Stelle haben. Insbesondere sollte vermieden werden, dass es zu einer Vermengung der öffentlichen und der privaten Sphäre kommt.	teilweise	teilweise
74	bereits beim Ankauf von Liegenschaften auf deren künftige Nutzung zu achten und die damit verbundenen Investitionskosten zu ermitteln. Diese Informationen wären dem Aufsichtsrat der LIB als fundierte Entscheidungsgrundlage für den Beschluss über den Zukauf vorzulegen.	vollständig	vollständig
75	die Einhaltung der Bestimmungen des Mietvertrags sicherzustellen bzw. eine Überarbeitung des Mietvertrags anzustreben.	teilweise	teilweise

Quelle: BLRH (Empfehlungen); LIB, Landesholding, Land Burgenland (Stand der Umsetzung); Darstellung BLRH

2.3 Fazit

Die Empfehlung 11, eine Strategie für die LIB zum Abbau der langfristigen Fremdfinanzierungen zu erarbeiten, ging an das Land Burgenland und an die Landesholding. Das Land Burgenland setzte die Empfehlung nicht um, weil es für Fragen der Finanzierung die Organe der LIB als zuständig ansah. Die Landesholding als Gesellschafterin der LIB setzte die Empfehlung teilweise um. Sie verwies auf eine ihrer Konzernrichtlinien. Allerdings erstellte sie keine gesonderte Finanzierungsstrategie für die LIB.

Der BLRH empfahl der LIB in Empfehlung 27, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie etwaige Änderungen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die LIB setzte diese Empfehlung bislang nicht um, da noch keine Änderungen der bestehenden Geschäftsordnung erfolgten. Sie plante die Empfehlung im Anlassfall entsprechend umzusetzen.

Die Empfehlung 39, Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung vor Beginn des Geschäftsjahres abzuschließen, setzte die LIB bislang nicht um. Dies war jedoch im aufrechten Dienstvertrag des Geschäftsführers so vorgesehen.

In der Empfehlung 50 empfahl der BLRH, die Tilgung von Verbindlichkeiten laufend durchzuführen. Dies setzte die geprüfte Stelle teilweise um und gab an, dass die Verbindlichkeitentilgung ordnungsgemäß im rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen und unter Berücksichtigung einer fristenkongruenten Finanzierung von langfristigem Anlagevermögen erfolgte.

Die Empfehlung 65, die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs im Zusammenhang mit Verkäufen von Liegenschaften einzuhalten, setzte die LIB bis zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens nicht um. Sie gab aber an, diese Empfehlung im Anlassfall umzusetzen.

3 Kinderbetreuung der Marktgemeinde Stoob 2017 bis 2019

3.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Marktgemeinde Stoob mit dem Schwerpunkt Kinderbetreuung der Jahre 2017 bis Juni 2020. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Kindergarten zeigte, dass die Jahresergebnisse im überprüften Zeitraum mit bis zu -151.300 Euro negativ waren. Diese negativen Jahresergebnisse entsprachen letztlich dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde Stoob. Demnach hatte die Marktgemeinde rund 52,9 Prozent der Ausgaben für den Kindergarten zu tragen.

Die größte Einnahmeposition des Kindergartens war der Landesbeitrag zum Personalaufwand. Der Rest resultierte aus den Elternbeiträgen für Kindergarten, Mittagessen sowie Jause.

Die Marktgemeinde führte den Kindergarten im Wesentlichen im Einklang mit den Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009. Festgestellt Beanstandungen betrafen lediglich formale Mängel.

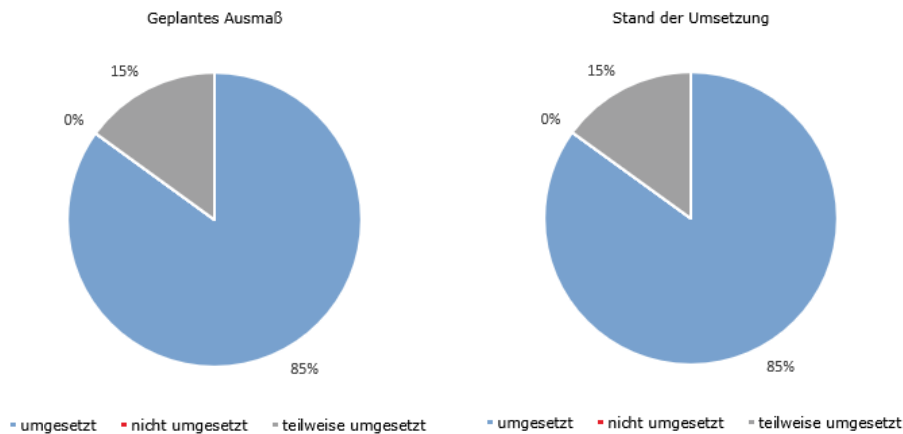
Der Gesamthaushalt der Marktgemeinde Stoob konnte aufgrund der positiven Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse als stabil bezeichnet werden.

3.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Bericht „Kinderbetreuung der Marktgemeinde Stoob 2017 bis 2019“ hatte der BLRH 13 Empfehlungen an die Marktgemeinde Stoob ausgesprochen. Diese berichtete im November 2023 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen.

Abbildung 7: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kinderbetreuung der Marktgemeinde Stoob 2017 bis 2019



Für elf Empfehlungen (85 Prozent) sagte die Marktgemeinde Stoob eine vollständige Umsetzung zu und setzte diese bereits um. Bei zwei Empfehlungen (15 Prozent) strebte die Marktgemeinde Stoob eine teilweise Umsetzung an und setzte diese zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits um.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 5: Empfehlungen Marktgemeinde Stoob

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
	Der BLRH empfahl:		
1	bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten.	vollständig	vollständig
2	das Sparbuch entweder in den Kassenabschluss aufzunehmen oder aufzulösen. Zudem sollte die Marktgemeinde darauf achten, sämtliche Bankkonten bzw. Sparbücher der Marktgemeinde im Kassenabschluss zu erfassen.	vollständig	vollständig
3	die Zeichnungsberechtigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten. Dies insbesondere deshalb, um durch die Trennung von Anordnungsbefugnis und Zahlungsvollzug sowie durch die Doppelzeichnung die Risiken im Zahlungsvollzug gering zu halten. Somit wird den Grundlagen eines IKS wie etwa dem Prinzip der Funktionstrennung und dem Vier-Augen-Prinzip entsprochen.	vollständig	vollständig
4	den Vorschuss an die Handkasse ordnungsgemäß in der voranschlagswirksamen Gebarung als offene Forderung darzustellen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
5	den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben.	vollständig	vollständig
6	für die Öffnungszeiten im Kindergarten Kern- und Randzeiten schriftlich festzulegen.	vollständig	vollständig
7	aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Sacheinnahmen und -ausgaben sowie Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen.	vollständig	vollständig
8	aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz Einnahmen im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen.	vollständig	vollständig
9	aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz Ausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen	vollständig	vollständig
10	auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters sollte die Marktgemeinde Zahlungsziele einhalten und Skonti in Anspruch nehmen.	vollständig	vollständig
11	Stellenbeschreibungen für sämtliche Bedienstete zu erstellen. Diese sollten vom jeweiligen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigt werden. Er erachtete dies im Sinne einer effektiven Personalplanung für sinnvoll.	teilweise	teilweise
12	einen konkreten Richtwert zum Betreuungsschlüssel im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll.	vollständig	vollständig
13	die Zeitaufzeichnungen monatlich vom Bürgermeister bzw. dem Amtsleiter und den Bediensteten unterfertigen zu lassen. Dies dient einerseits einer durchgängigen Dokumentation und andererseits einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten.	teilweise	teilweise

Quelle: BLRH (Empfehlungen); Marktgemeinde Stoob (Stand der Umsetzung); Darstellung BLRH

3.3 Fazit

Die Marktgemeinde Stoob setzte die ausgesprochenen Empfehlungen größtenteils vollständig um. Die Empfehlung 11 war zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens teilweise umgesetzt. Die Marktgemeinde Stoob gab an, dass die Erstellung von Stellenbeschreibungen für sämtliche Bedienstete und die Unterfertigung dieser in Arbeit seien.

4 Kinderbetreuung der Marktgemeinde Weppersdorf 2017 bis 2020

4.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH überprüfte die Gebarung der Marktgemeinde Weppersdorf mit dem Schwerpunkt Kinderbetreuung der Jahre 2017 bis Juni 2020. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Kindergarten zeigte, dass die Jahresergebnisse im überprüften Zeitraum mit bis zu -327 Euro negativ waren. Diese negativen Jahresergebnisse entsprachen letztlich dem Eigenfinanzierungsanteil der Marktgemeinde Weppersdorf. Demnach hatte die Marktgemeinde rund 73,1 Prozent der Ausgaben für den Kindergarten zu tragen.

Die größte Einnahmeposition des Kindergartens war der Landesbeitrag zum Personalaufwand. Der Rest resultierte aus den Elternbeiträgen für den Kindergarten, dem Mittagessen sowie der Jause.

Die Marktgemeinde führte den Kindergarten im Wesentlichen im Einklang mit den Bestimmungen des Bgl. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009. Festgestellte Beanstandungen betrafen lediglich formale Mängel.

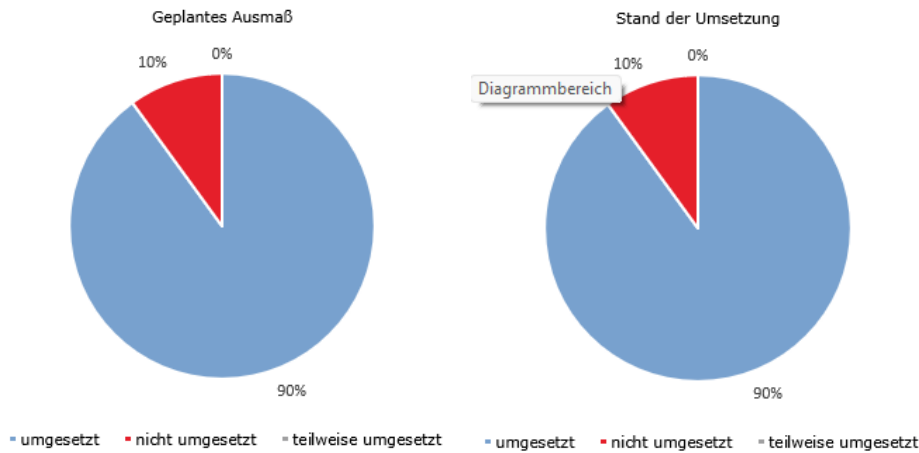
Der Gesamthaushalt der Marktgemeinde Weppersdorf konnte aufgrund der positiven Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse als stabil bezeichnet werden.

4.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Bericht „Kinderbetreuung der Marktgemeinde Weppersdorf 2017 bis 2020“ sprach der BLRH zehn Empfehlungen an die Marktgemeinde Weppersdorf aus. Diese berichtete im November 2023 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen.

Abbildung 8: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kinderbetreuung Marktgemeinde Weppersdorf 2017 bis 2020



Für neun Empfehlungen (90 Prozent) sagte die Gemeinde Weppersdorf eine vollständige Umsetzung zu. Davon konnten bereits alle vollständig umgesetzt werden. Eine teilweise Umsetzung strebt die Gemeinde Weppersdorf für keine Empfehlung an. Für eine Empfehlung (10 Prozent) war keine Umsetzung geplant.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 6: Marktgemeinde Weppersdorf

Nr.	Empfehlung	Geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
	Der BLRH empfiehlt:		
1	die Zeichnungsberechtigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten. Dies insbesondere deshalb, um durch die Trennung der Anordnungsbefugnis vom Zahlungsvollzug dem IKS-Prinzip der Funktionstrennung, konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion, zu entsprechen.	vollständig	vollständig
2	weitere Bedarfserhebungen für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze durchzuführen.	vollständig	vollständig
3	vor einer Entscheidung über einen Zu- bzw. Neubau sowohl die Errichtungs- als auch Betriebskosten zu berücksichtigen. Der BLRH sah dies vor dem Hintergrund des Bedarfs- und Entwicklungskonzeptes 2020, in dem in den Folgejahren 79 Kinderbetreuungsplätze vorgesehen waren.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
4	den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben.	vollständig	vollständig
5	für alle Bareinzahlungen und -auszahlungen im Kindergarten Nebenkassen bzw. Handverläge einzurichten und diese monatlich gegen die Gemeindekasse abzurechnen.	Vollständig	Vollständig
6	auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen und die Belege vollständig abzulegen. Weiters sollte die Marktgemeinde Zahlungsziele einhalten und Skonti in Anspruch nehmen.	vollständig	vollständig
7	die Festlegung der Aufgabenbereiche von den betroffenen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigen zu lassen. Er erachtete dies im Sinne einer effektiven Personalplanung für sinnvoll.	vollständig	vollständig
8	einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll.	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
9	die Zeitaufzeichnungen monatlich zumindest vom Bürgermeister bzw. der Amtsleiterin und den Bediensteten unterfertigen zu lassen. Dies dient einerseits einer durchgängigen Dokumentation ihrer Arbeitszeiten und andererseits einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten.	vollständig	vollständig
10	Personalausgaben verursachungsgerecht zu verbuchen.	vollständig	vollständig

Quelle: BLRH (Empfehlungen); Marktgemeinde Weppersdorf (Stand der Umsetzung); Darstellung BLRH

4.3 Fazit

Die Marktgemeinde Weppersdorf setzte die Empfehlungen des BLRH größtenteils bereits vollständig um. Der BLRH empfahl in Empfehlung 8 einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches Personal eingestellt werden soll. Diese Empfehlung setzte die Marktgemeinde Weppersdorf nicht um. Die Marktgemeinde Weppersdorf begründete dies damit, dass dies im Bgld. KBBG 2009 geregelt und damit nicht erforderlich sei.

5 Straßenerhaltung

5.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH überprüfte die bauliche Straßenerhaltung im Burgenland von Jänner 2017 bis Jänner 2020. Zuständige Fachabteilung des Landes Burgenland war die Baudirektion. Die betriebliche Straßenerhaltung (z.B. Winterdienst, Grünpflege und Reinigung) war von der Prüfung nicht umfasst.

Eine klare Differenzierung von baulichen Maßnahmen der Straßenerhaltung war Grundvoraussetzung für die Festlegung der Erhaltungsstrategien als auch die Planung und Entscheidung über den Mitteleinsatz. Eine derartige Unterscheidung fand jedoch nicht statt.

Die bauliche Straßenerhaltung war im Bauprogramm nur unvollständig dargestellt und lediglich auf die Instandsetzung und Erneuerung beschränkt. Instandhaltungsmaßnahmen waren im Bauprogramm nicht abgebildet.

Auch die Rechnungsabschlüsse des Landes Burgenland enthielten keine präzisen Informationen über die Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsausgaben.

Für das Landesstraßennetz definierte das Land Burgenland keine klaren strategischen Erhaltungsziele. Dazu zählten neben Zielen für den Substanz-, Gebrauchs- und Gesamtwert auch technische sowie finanzielle Ziele. Ebenso fehlten eine Gesamtstrategie und abschnittsbezogene Erhaltungsstrategien. Entsprechende Beschlüsse oder verbindliche Strategiepapiere lagen dem BLRH nicht vor.

Eine treffsichere Bedarfsplanung und Steuerung des Mitteleinsatzes für die Erhaltungsmaßnahmen sah der BLRH im überprüften Zeitraum somit nicht sichergestellt.

Aus einer Analyse eines Ingenieurbüros für Verkehrswesen und Infrastrukturplanung im Auftrag des Landes Burgenland ging hervor, dass das Landesstraßennetz bereits im Jahr 2017 ein sehr hohes Alter aufwies. Das Alter lag deutlich über der Bemessungsperiode von Asphaltbefestigungen von 20 Jahren. Dies betraf im Jahr 2017 mehr als die Hälfte der Landesstraßen. Das Ingenieurbüro empfahl, die Erhaltungsmittel entsprechend aufzustocken und stellte mehrere Prognoserechnungen an. Nach Ansicht des BLRH sollte das Land Burgenland den Empfehlungen nachkommen. Dies mit dem Ziel, den Zustand des Landesstraßennetzes nachhaltig zu verbessern.

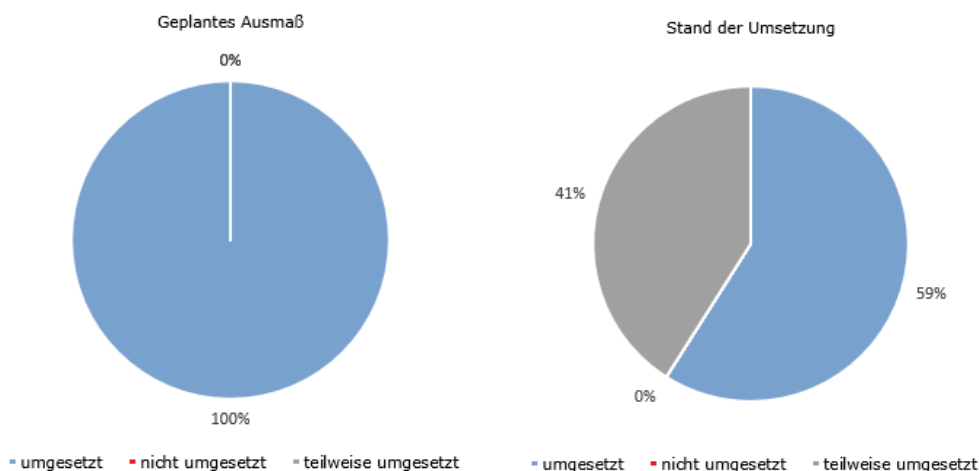
5.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Bericht „Straßenerhaltung im Burgenland“ sprach der BLRH 22 Empfehlungen an das Land Burgenland aus. Dieses berichtete im November 2023 über

die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen.

Abbildung 9: Umsetzungsstand der Empfehlungen Straßenerhaltung im Burgenland



Für 22 Empfehlungen (100 Prozent) sagte das Land Burgenland eine vollständige Umsetzung zu. Davon konnten bereits 13 Empfehlungen (59 Prozent) vollständig umgesetzt werden. Das Land Burgenland setzte zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits neun Empfehlungen (41 Prozent) teilweise um.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 7: Empfehlungen Straßenerhaltung im Burgenland

Nr.	Empfehlung	Geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
	Der BLRH empfahl:		
1	korruptionsgefährdete Bereiche in der Landesverwaltung zu identifizieren. Diese wären in weiterer Folge einer Risikoanalyse zu unterziehen, zu bewerten bzw. zu priorisieren. Als Ergebnis sollte das CMS-Konzept in Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse jener Bereiche, für die eine erhöhtes Korruptionsrisiko besteht, adaptiert werden.	vollständig	teilweise
2	für alle Bediensteten zeitnah Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen. Diese wären zu datieren und sowohl von den Bediensteten als auch von den Fachvorgesetzten zu unterfertigen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
3	den Bearbeitungs- und Genehmigungsstand des Organisationshandbuchs nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
4	in den Organisationshandbüchern nicht nur die Aufbau-, sondern auch die Ablauforganisation vollständig abzubilden. Daher wären Prozessübersichten, Prozesslandkarten und Prozessbeschreibungen den Organisationshandbüchern ebenso beizuschließen.	vollständig	vollständig
5	strategische Erhaltungsziele für das Landesstraßennetz festzulegen. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminisiert sein. Für die Zielumsetzung wären eine Gesamtstrategie und abschnittsbezogene Erhaltungsstrategien zu erstellen. Diese sollten auf fundierten Entscheidungsgrundlagen basieren. Die Ziele und Strategien wären der Bgld. Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Deren Umsetzung wäre einem begleitenden Controlling zu unterziehen. Die strategischen Vorgaben sollten sich sowohl im Bauprogramm als auch im Landeshaushalt klar widerspiegeln.	vollständig	teilweise
6	den Planungs- und Entscheidungsprozess für die Auswahl der Erhaltungsmaßnahmen in die Prozessdokumentation der Baudirektion aufzunehmen bzw. zu implementieren. Gleiches gilt für die zugehörigen Teil- und Nebenprozesse. Die vorhandenen Prozesse wären darauf abzustimmen. Die Prozessdokumentation sollte zudem in das Organisationshandbuch der Baudirektion aufgenommen werden. Weiters empfahl der BLRH, die Einhaltung der Soll-Prozesse einem begleitenden Controlling zu unterziehen.	vollständig	vollständig
7	die in technischen Prüferberichten genannten Empfehlungen umzusetzen und dies nachzuweisen. Die Nichtumsetzung der Empfehlungen wäre zu begründen. Zudem sollten das Bauprogramm und der Landeshaushalt die Umsetzung der Empfehlungen klar widerspiegeln.	vollständig	vollständig
8	die Maßnahmenvorschläge und Empfehlungen aus PMS-Analysen weiterzuverfolgen bzw. umzusetzen. Dafür wären entsprechende Genehmigungsakte zu erstellen und Nachweise zu erbringen. Die Nichtumsetzung der Empfehlungen wäre zu begründen. Insbesondere wären messbare Erhaltungsziele, eine Gesamtstrategie sowie darauf abgestimmte Erhaltungsstrategien festzulegen. Das Bauprogramm und der Landeshaushalt sollten die Maßnahmenvorschläge klar widerspiegeln.	vollständig	teilweise
9	den im PMS-Bericht vom Juli 2017 enthaltenen Empfehlungen nachzukommen. Die jährlichen Erhaltungsmittel für das Landesstraßennetz wären aufzustocken bzw. an die technischen Erfordernisse anzupassen.	vollständig	teilweise
10	im Rahmen von PMS-Analysen alle relevanten Informationen bereitzustellen.	vollständig	teilweise
11	darauf zu achten, dass beauftragte externe Dienstleister ihren Berichten sämtliche Detaillerggebnisse in nachvollziehbarer Form beilegen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
12	Programmplanungs- und Dokumentationsrichtlinien für das Bauprogramm zu erstellen. Die Bauprogramme wären dem Baudirektor, dem Straßenbaureferenten bzw. der Bgld. Landesregierung zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Die Befugnisse wären klar zu regeln.	vollständig	vollständig
13	die Grundlagen des Bauprogramms nachvollziehbar darzustellen bzw. diesem beizuschließen. Insbesondere wären die Empfehlungen und Maßnahmenvorschläge aus externen Analysen zu berücksichtigen. Die Nichtumsetzung wäre zu begründen.	vollständig	vollständig
14	die bauliche Straßenerhaltung im Bauprogramm vollständig, durchgängig und transparent abzubilden. Insbesondere wäre im Bauprogramm klar nach Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu unterscheiden. Dies sollte auf Basis von nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.	vollständig	vollständig
15	verbindliche Kriterien für die Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen festzulegen. Der Bewertungskatalog wäre dem Bauprogramm beizuschließen und die einzelnen PSP-Elemente zu priorisieren.	vollständig	teilweise
16	Tätigkeitsberichte mit Kostenübersichten für alle Leistungsbereiche der technischen Untergliederung zu erstellen. Diese sollten einem einheitlichen Standard entsprechen und ebenfalls im Bauprogramm berücksichtigt werden. Ferner wären die Tätigkeitsberichte in das begleitende Erhaltungcontrolling einzubeziehen.	vollständig	teilweise
17	einen Kriterienkatalog für Vereinbarungen in Zusammenhang mit Errichtung, Erhaltung, Umbau und Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen zu erstellen. Dieser sollte festlegen, in welchen Fällen eine Vereinbarung mit Dritten abzuschließen ist. Ebenso sollten die Mindestinhalte der Vereinbarungen mit den zugehörigen Vertragsstandards definiert werden.	vollständig	vollständig
18	spezifische Budgetierungs- und Rechnungslegungsvorschriften zur bilanziellen Darstellung der baulichen Straßenerhaltung im Landeshaushalt zu erlassen. Diese sollten insbesondere eine klare Differenzierung nach Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung vorsehen. Ferner wären messbare Wirkungsziele zur baulichen Straßenerhaltung bzw. zum Straßenzustand festzulegen. Deren Umsetzung sollte im Rahmen der Rechnungslegung nachgewiesen werden.	vollständig	teilweise
19	der Mittelbudgetierung für die bauliche Straßenerhaltung eine vollständige und transparente Bedarfsplanung zugrunde zu legen. Diese sollte die gesamte bauliche Straßenerhaltung umfassen. Dabei wäre nach Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung zu unterscheiden. Die Bedarfsplanung sollte sich aus klaren strategischen Vorgaben ableiten. Deren Umsetzung wäre ebenso nachzuweisen und im Rechnungsabschluss nachvollziehbar darzustellen. Bei der Rechnungslegung wäre zudem die Bewertungsrichtlinie der Finanzabteilung vom Oktober 2020 zu berücksichtigen.	vollständig	teilweise

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
20	die bauliche Straßenerhaltung mit den relevanten Bau- losinformationen detailliert zu erfassen bzw. systemtechnisch abzubilden.	vollständig	teilweise
21	zugekaufte Leistungen nicht nur anlassbezogen zusammenzufassen bzw. zu erstellen. Vielmehr wären diese laufend zu führen und einem begleitenden Controlling zu unterziehen. Dieses sollte die Grundlage für strategische Entscheidungen und etwaige Korrekturmaßnahmen bilden. Ferner wären im Rahmen des begleitenden Controllings die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen und der Beschaffungserlässe der Landesamtsdirektion laufend zu überwachen. Dabei wären auch die Compliance-Regelungen einzubeziehen.	vollständig	vollständig
22	in den Leistungsübersichten klar zwischen Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen bzw. nach Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu unterscheiden. Die Leistungsübersichten sollten zudem alle zugekauften Leistungen enthalten.	vollständig	vollständig

Quelle: BLRH (Empfehlungen); Land Burgenland (Stand der Umsetzung); Darstellung BLRH

5.3 Fazit

Der BLRH hebt das Bestreben des Landes Burgenland, alle Empfehlungen vollständig umsetzen zu wollen, positiv hervor. Die strategischen Erhaltungsziele für das Landesstraßennetz befinden sich laut Antwort des Landes Burgenland in Fertigstellung. Sobald diese fertiggestellt sind, sollen sie der Bgld. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu Empfehlung 18 äußerte sich das Land Burgenland: *„Die Ergebnisse und Empfehlungen der BLRH Prüfung betreffend Eröffnungsbilanz und Anlagenbuchhaltung zeigten eine Mehrzahl von Empfehlungen auf, die in ihrer Komplexität einer genaueren Betrachtung bedürfen. Diesbezüglich wurde eine eigene Arbeitsgruppe unter Leitung der Abteilung 3 eingerichtet. Ein Ergebnis ist mit 2024 zu erwarten.“*

6 Anlagevermögen Land Burgenland

6.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH überprüfte das Anlagevermögen des Landes Burgenland. Das Land Burgenland stellte im Rahmen einer österreichweiten Haushaltsreform seine Buchführung von der Kameralistik auf ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen um. Das Land Burgenland hatte zum 01.01.2020 erstmalig eine Vermögensrechnung, die sogenannte Eröffnungsbilanz, nach den neuen Standards gemäß VRV 2015 zu erstellen. Im November 2020 beschloss die Bgld. Landesregierung die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme iHv. rund 3,13 Mrd. Euro.

In Vorbereitung auf die Eröffnungsbilanz erfasste die Finanzabteilung ab dem 01.01.2018 die Neuzugänge zum Anlagevermögen in der Anlagenbuchhaltung und übernahm die Altanlagen zum 31.12.2017. Die Bgld. Landesregierung beschloss die Richtlinie zur Anlagenbuchhaltung und Inventarisierung erst am 11.09.2018, obwohl alle Neuzugänge an beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Vermögenswerten bereits ab 01.01.2018 in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen waren. Die Übernahme der sogenannten Altanlagen in die neue Anlagenbuchhaltung erfolgte mittels Migrationstabellen und integrierte diese letztlich in die Finanzbuchhaltung. Abgesehen von geringfügigen Abweichungen aus Rundungsdifferenzen und einer unzureichenden Dokumentation der Prüfungshandlungen der Finanzabteilung waren dabei keine gravierenden Mängel feststellbar.

Die größte Position bei den Vermögenswerten resultierte aus der Erfassung und Bewertung der Position „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“. Deren Wert iHv. rund 815,34 Mio. Euro entsprach rund 26 Prozent der Bilanzsumme. Anhand von Grundstückslisten stellte der BLRH fest, dass diese Grundstückslisten teilweise nicht vollständig und nachvollziehbar waren. Eine zweifelsfreie Überleitung von den Grundstückslisten zum Anlagenverzeichnis war deshalb nicht möglich.

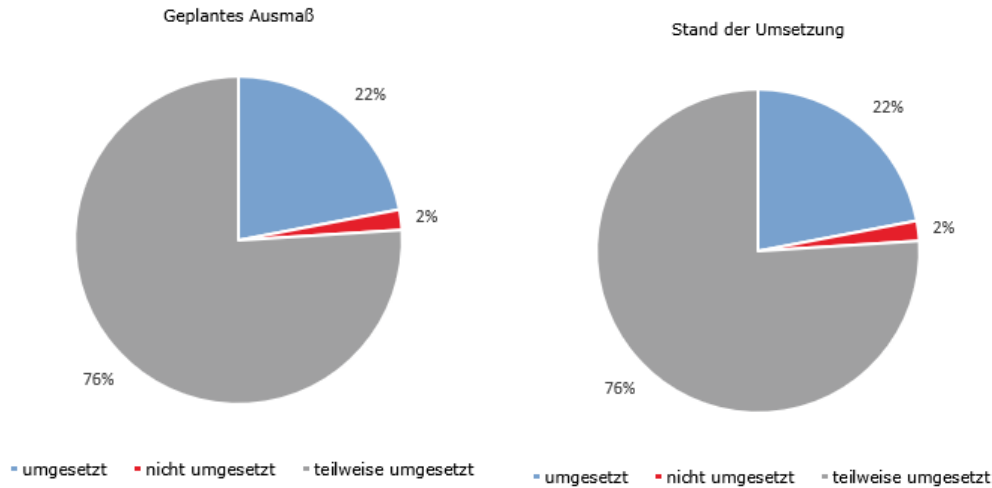
Zusammenfassend erkannte der BLRH sowohl bei der vollständigen Erfassung der Vermögenswerte als auch bei deren nachvollziehbaren Bewertung grundlegenden Handlungsbedarf. Die damit im Zusammenhang stehende erforderliche Nachbehandlung des Anlagenverzeichnisses und diverser Buchungsgrundlagen, wie etwa Bewertungstabellen, stand nach Ansicht des BLRH im Einklang mit dem von ihm festgestellten grundlegenden Korrekturbedarf der Eröffnungsbilanz.

6.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Bericht „Anlagevermögen Land Burgenland“ sprach der BLRH 41 Empfehlungen an das Land Burgenland aus. Dieses berichtete im November 2023 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen.

Abbildung 10: Umsetzungsstand der Empfehlungen Anlagevermögen Land Burgenland



Für neun Empfehlungen (22 Prozent) sagte das Land Burgenland eine vollständige Umsetzung zu und setzte diese bereits vollständig um. Bei 31 Empfehlungen (76 Prozent) strebte das Land Burgenland eine teilweise Umsetzung an und setzte diese zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens bereits teilweise um. Für 2 Prozent (1 Empfehlung) war keine Umsetzung geplant.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 8: Empfehlungen Anlagevermögen

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
	Der BLRH empfahl:		
1	Richtlinien so zu erstellen, dass die betroffenen Abteilungen und Dienststellen ausreichend Zeit zur Auseinandersetzung und Anwendung zur Verfügung steht.	teilweise	teilweise
2	die Prüfungshandlungen und Prüfungsschritte vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
3	die Fehlbuchung auf dem Wertberichtigungskonto zu korrigieren.	teilweise	teilweise
4	die immateriellen Vermögenswerte aller Abteilungen und Dienststellen erneut zu erheben sowie alle immateriellen Vermögenswerte in das Anlagenverzeichnis des Landes Burgenland aufzunehmen.	teilweise	teilweise

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
5	die Nutzungsdauern gemäß VRV 2015 anzuwenden. Resultiert aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und deren Anwendung zu begründen sowie zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
6	die Grundstückslisten so aufzubereiten, dass durchgängige Vergleiche und Überleitungen auf allen Ebenen möglich sind. Die Anlagen und Grundstücke sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. Die Differenzen zwischen den Grundstückslisten wären aufzuklären und zu dokumentieren.	teilweise	teilweise
7	vollständige Grundstückslisten zu führen.	teilweise	teilweise
8	Grundstücke nach einheitlichen Bewertungsstandards und auf Basis zweifelsfreier Dokumentationen zu bewerten. Diese wären den Grundstückslisten beizuschließen. Abweichungen zu den Soll-Richtsätzen der VRV 2015 wären nachvollziehbar zu begründen.	teilweise	teilweise
9	die Eigentumsverhältnisse der 73 Anlagen bzw. 35 Grundstücke gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 zu klären. Die betreffenden Grundstücke wären zudem zu erfassen und zu bewerten. Die Nachweise über das wirtschaftliche Eigentum wären zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
10	die Differenzen bei der Anzahl der Straßenanlagen aufzuklären.	teilweise	teilweise
11	die aus der Zustandserfassung und -analyse resultierenden Korrekturen in der Vermögensrechnung zeitnah zu berücksichtigen.	vollständig	vollständig
12	den Bewertungstabellen zu den Straßenbauten alle zugehörigen Nachweise beizuschließen. Vergleiche und Überleitungen sollten auf allen Ebenen möglich sein. Straßen- und Objektverzeichnisse bzw. die einzelnen Objekte sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln.	teilweise	teilweise
13	die Flächendifferenzen sowie den Fehlbetrag in Höhe von rund 3,22 Mio. Euro bei den Brücken, Durchlässen und Mauern aufzuklären sowie zu dokumentieren.	teilweise	teilweise
14	fehlende Angaben zu den Qualitätsabschlägen bei den Straßenbauten zu begründen.	teilweise	teilweise
15	bei der Bewertung der Straßenbauten die Bauwerksdaten der Brückenobjekte mit einer Länge von 50 m vollständig zu berücksichtigen. Fehlende Informationen wären zu begründen. Die Auswirkungen der Nichtberücksichtigung von Bauwerksinformationen auf die Bewertung wären transparent darzustellen und zu quantifizieren.	teilweise	teilweise
16	in der Bewertungsrichtlinie des Landes den Begriff des Straßengrunds zu präzisieren. Insbesondere wäre festzulegen, nach welchem Bewertungsverfahren jene Flächen zu bewerten sind, auf denen keine Straßeninfrastrukturanlagen bestehen.	teilweise	teilweise

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
17	in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen.	teilweise	teilweise
18	die RVS 13.05.31 in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen und bei der Bewertung der Straßenbauten anzuwenden. Dabei wären alle wesentlichen Bestandteile der Straßeninfrastruktur wie z.B. Straßenausrüstung und elektro-maschinelle Ausrüstung zu berücksichtigen.	teilweise	teilweise
19	die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.	teilweise	teilweise
20	alle Anlagen in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Bereits vollständig abbeschriebene Anlagen waren bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert 0,00 im Anlagenverzeichnis auszuweisen.	vollständig	vollständig
21	die Festlegung von Berechnungsparametern nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.	teilweise	teilweise
22	in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen.	teilweise	teilweise
23	für Gebäude und Bauten der Straßeninfrastruktur der Baudirektion die RVS 13.05.31 anzuwenden. Diese wäre in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen.	teilweise	teilweise
24	die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.	teilweise	teilweise
25	jede Anlage mit einer Anlagennummer zu versehen. Es wäre zu klären, ob es sich bei der Silo- und Soleanlage Güssing um eine oder um zwei Anlagen handelte. Ferner empfahl der BLRH, die vorhandenen Differenzen zwischen Bewertungstabelle und Anlagenverzeichnis aufzuklären sowie zu dokumentieren.	teilweise	teilweise
26	die Bewertungsparameter der Sonderanlagen in der Eröffnungsbilanz näher zu erläutern. Ferner wäre deren Festlegung wie z.B. Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.	teilweise	teilweise
27	in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen.	teilweise	teilweise

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
28	alle Sonderanlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Restbuchwerte wären zu korrigieren. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergeben, so ist diese heranzuziehen und die Abweichung zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
29	für Sonderanlagen bzw. die Silo- und Soleanlagen der Baudirektion die RVS 13.05.31 anzuwenden. Diese wäre in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen.	teilweise	teilweise
30	die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.	teilweise	teilweise
31	alle Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Restbuchwerte wären zu korrigieren. Resultiert aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und deren Anwendung zu begründen sowie zu dokumentieren.	teilweise	teilweise
32	die Zuordnung der Sachanlagen zu den Anlagenklassen zu überprüfen und zu korrigieren.	teilweise	teilweise
33	alle Anlagen in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Bereits vollständig abgeschriebene Anlagen waren bis zu ihrem Ausscheiden mit 0,00 im Anlagenverzeichnis auszuweisen.	vollständig	vollständig
34	alle Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Restbuchwerte wären zu korrigieren. Resultiert aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und deren Anwendung zu begründen sowie zu dokumentieren.	teilweise	teilweise
35	alle Anlagen in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen. Bereits vollständig abgeschriebene Anlagen waren bis zu ihrem Ausscheiden mit 0,00 im Anlagenverzeichnis auszuweisen.	vollständig	vollständig
36	die Zuordnung der Sachanlagen zu den Anlagenklassen zu überprüfen und zu korrigieren.	teilweise	teilweise
37	die tatsächliche Anzahl der Anlagen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.	teilweise	teilweise
38	die Bestimmungen für die Bewertung der Kulturgüter zu präzisieren. Ferner sollte die „Richtlinie zur Anlagenbuchführung und Inventarisierung“ klare und detaillierte Anweisungen für die Abteilungen und Dienststellen enthalten, wenn die Zuständigkeit bei ihnen liegt. Die Anweisungen sollten die Erfassung, Bewertung sowie Dokumentation bestehender und neuer Anlagengüter behandeln.	teilweise	teilweise

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
39	in Anlehnung an die Bestimmung des Bundes, die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 100 Euro zu senken. Somit wären alle abnutzbaren Anlagengüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten ab 100 Euro verpflichtend zu inventarisieren und im Anlagevermögen darzustellen.	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
40	Vorkehrungen zu treffen, um die falsche Beurteilung von Sachverhalten und die damit verbundene falsche Kontenzuordnung in der Finanzbuchhaltung zu verhindern.	vollständig	vollständig
41	alle Buchungsgrundlagen ausnahmslos in der Finanzbuchhaltung zu hinterlegen. Darüber hinaus regte er an, Vorgaben mit klaren Kriterien zur Darstellung geringwertiger Wirtschaftsgüter in der Finanzbuchhaltung zu erstellen.	teilweise	teilweise

Quelle: BLRH (Empfehlungen); Land Burgenland (Stand der Umsetzung); Darstellung BLRH

6.3 Fazit

Das Land Burgenland teilte mit, dass die Empfehlung 39, die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 100 Euro zu senken, nicht umgesetzt wird. Die Empfehlung wird vom Land Burgenland zur Kenntnis genommen, es wird jedoch festgehalten, dass das Land Burgenland die Empfehlung des VR-Komitees vom 29.11.2019 umsetzt und die Betragsgrenze nicht auf 100 Euro herabsetzt.

Die Empfehlung 1, Richtlinien so zu erstellen bzw. zu beschließen, dass die betroffenen Abteilungen und Dienststellen ausreichend Zeit zur Auseinandersetzung und Anwendung zur Verfügung steht, setzte das Land Burgenland teilweise um. Es kommentierte diese Empfehlung damit, dass es Bewertungsrichtlinien gemeinsam mit den Fachabteilungen erstellte und sich Fachabteilungen somit automatisch mit der Materie zu befassen hatten. Die Empfehlung ist deshalb teilweise umgesetzt, da das Land Burgenland noch nicht sämtliche Richtlinien erstellte.

Für die Empfehlung 3, Fehlbuchung auf dem Wertberichtigungskonto zu korrigieren, ist die vollständige Umsetzung der Empfehlung für 2024 geplant. Diese wird im Rahmen des Projektes „Haushaltsreform“ in der Arbeitsgruppe „Korrektur der Eröffnungsbilanz – Sachanlagevermögen“ bearbeitet. Ebenso werde die Empfehlung 8, Grundstücke nach eigenen Bewertungsstandards und auf Basis zweifelsfreier Dokumentationen zu bewerten, in der vorhin genannten Arbeitsgruppe bearbeitet. Eine vollständige Umsetzung der Empfehlung war für Ende 2023 geplant.

7 Land Burgenland – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

7.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Im Rahmen einer österreichweiten Haushaltsreform stellte das Land Burgenland seine Buchführung von der Kameralistik auf ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen um. Unter Anwendung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) hatte das Land Burgenland zum 01.01.2020 erstmalig eine Eröffnungsbilanz nach den neuen Standards gemäß VRV 2015 zu erstellen. Im November 2020 beschloss die burgenländische Landesregierung die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme iHv. rund 3,13 Mrd. Euro.

Die Werte der Eröffnungsbilanz stimmten mit jenen der Finanzbuchhaltung überein. Viele Werte der Finanzbuchhaltung und damit auch Positionen der Eröffnungsbilanz waren mangels vorhandener Belege sowie unzureichender mengenmäßiger Erfassung nicht verlässlich prüfbar. Eine nachvollziehbare Ableitung vom Beleg zum Wertansatz in der Finanzbuchhaltung und dessen Überleitung in der Eröffnungsbilanz war nicht bei allen Positionen der Eröffnungsbilanz möglich. Von insgesamt 43 prüfungsrelevanten Positionen waren lediglich 13 Positionen durch Belege vollständig nachvollziehbar und somit durch den BLRH verlässlich prüfbar. Bei zehn Positionen der Eröffnungsbilanz konnte der Wert der Eröffnungsbilanz nur durch einen Kontoausdruck aus der Finanzbuchhaltung nachvollzogen werden. Weiterführende Buchungsgrundlagen über die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Zahlenwerte lagen nicht vor.

Somit standen weder die Finanzbuchhaltung des Landes, noch die daraus abgeleitete Eröffnungsbilanz im Einklang mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Die haushaltrechtliche Zielsetzung sowie die beabsichtigte Aussagekraft der Eröffnungsbilanz, nämlich eine möglichst getreue Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des Landes, sah der BLRH angesichts dieser elementaren Mängel grundsätzlich in Frage gestellt.

Der BLRH untermauerte den elementaren Korrekturbedarf im Zuge seiner chronologischen Aufarbeitung der einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz.

Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme wiederholt auf die „hohe Komplexität der Systemumstellung“ und den fünfjährigen Korrekturzeitraum gemäß § 38 VRV 2015. Der gesetzliche Korrekturzeitraum diene nach Ansicht des BLRH der Korrektur von Bilanzpositionen auf Grundlage neuer Erkenntnisse bei der Auseinandersetzung mit Bewertungsfragen und nicht dem nachträglichen Aufbau einer Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Diese Grundsätze hätten nach Ansicht des BLRH bereits vor der Systemumstellung auf die VRV 2015 Anwendung finden sollen. Denn diese Grundsätze waren unabhängig vom System der Rechnungsführung immer einzuhalten.

Das Land Burgenland teilte mit, dass einige Empfehlungen des BLRH nicht umzusetzen waren, weil keine gesetzliche Grundlage dafür existierte. Dies war für den BLRH nicht nachvollziehbar.

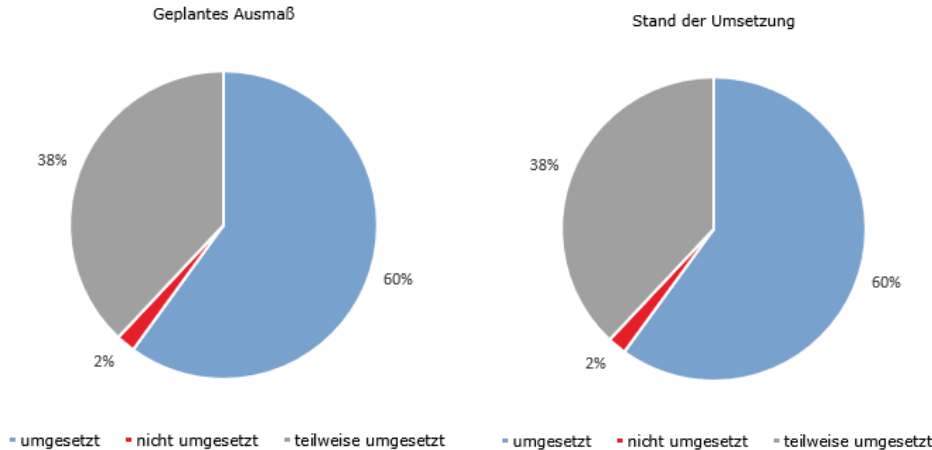
Das Land Burgenland schloss seine allgemeine Stellungnahme mit dem Verweis auf bereits in Angriff genommene Maßnahmen. Ferner gab das Land Burgenland an, dass an einer standardisierten Bereitstellung der Buchungsgrundlagen gearbeitet werde.

7.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Bericht „Land Burgenland – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ sprach der BLRH 104 Empfehlungen an das Land Burgenland aus. Dieses berichtete im November 2023 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen.

Abbildung 11: Umsetzungsstand der Empfehlungen Eröffnungsbilanz Land Burgenland



Für 62 Empfehlungen (60 Prozent) sagte das Land Burgenland eine vollständige Umsetzung zu und setzte diese bereits vollständig um. 40 Empfehlungen (38 Prozent) setzte das Land Burgenland teilweise um. Für 2 Empfehlungen (2 Prozent) war keine Umsetzung geplant.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 9: Empfehlungen Land Burgenland Eröffnungsbilanz

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
	Der BLRH empfahl:		
1	Bewertungsrichtlinien so zu erstellen bzw. zu beschließen, dass den betroffenen Abteilungen und Dienststellen ausreichend Zeit zur Auseinandersetzung und Anwendung derselben zur Verfügung steht. Er sah dies für eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen der VRV 2015 sowie für eine methodisch standardisierte Bereitstellung von Buchungsgrundlagen als erforderlich an.	teilweise	teilweise
2	die Bewertungsrichtlinie um spezifische Beispiele aus den einzelnen Dienststellen zu ergänzen. Er sah darin eine Möglichkeit, die Anwenderfreundlichkeit der Bewertungsrichtlinie zu erhöhen.	teilweise	teilweise
3	die immateriellen Vermögenswerte aller Abteilungen und Dienststellen des Landes Burgenland erneut zu erheben. Sämtliche immaterielle Vermögenswerte sind in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen und in der Eröffnungsbilanz darzustellen.	teilweise	teilweise
4	alle geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau im Anlagenverzeichnis zu erfassen.	teilweise	teilweise
5	alle Anlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gemäß VRV 2015 linear abzuschreiben. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergeben, so ist diese heranzuziehen und die Abweichung zu begründen. Diese Begründung ist zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
6	entsprechend der VRV 2015 alle Vermögenswerte in die Vermögensrechnung aufzunehmen.	teilweise	teilweise
7	vollständige Grundstückslisten zu führen. Diese wären so aufzubereiten, dass durchgängige Vergleiche und Überleitungen zum Anlagenverzeichnis möglich sind. Die Anlagen und Grundstücke sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. Die Differenzen zwischen den Grundstückslisten wären aufzuklären bzw. zu erläutern.	teilweise	teilweise
8	die Eigentumsverhältnisse der 73 Anlagen bzw. 35 Grundstücke gemäß § 19 VRV 2015 zu klären. Die betreffenden Grundstücke wären zu erfassen und zu bewerten. Die Nachweise über das wirtschaftliche Eigentum wie z.B. Regierungsbeschlüsse oder Verträge wären zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
9	den Bewertungstabellen zu den Straßenbauten alle zugehörigen Nachweise beizuschließen. Vergleiche und Überleitungen sollten auf allen Ebenen wie z.B. Straßen, Brücken, Durchlässe und Mauern möglich sein. Straßen- und Objektverzeichnisse bzw. die einzelnen Objekte sollten sich im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln.	teilweise	teilweise
10	die Flächendifferenz sowie den Fehlbetrag von rund 3,22 Mio. Euro bei den Brücken, Durchlässen und Mauern aufzuklären.	teilweise	teilweise

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
11	in der Bewertungsrichtlinie des Landes den Begriff des Straßengrunds zu präzisieren. Insbesondere wäre festzulegen, nach welchem Bewertungsverfahren jene Flächen zu bewerten sind, auf denen keine Straßeninfrastrukturanlagen bestehen.	teilweise	teilweise
12	die RVS 13.05.31 „Bewertung des Anlagevermögens der Straßeninfrastruktur“ in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen und bei der Bewertung der Straßenbauten anzuwenden. Dabei wären alle wesentlichen Bestandteile der Straßeninfrastruktur wie z.B. Straßenausrüstung und elektromaschinelle Ausrüstung zu berücksichtigen.	teilweise	teilweise
13	die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.	teilweise	teilweise
14	die Festlegung der Berechnungsparameter für Gebäude und Bauten nachvollziehbar zu begründen bzw. zu dokumentieren, wie z.B. mit Referenzprojekte und Vergleichsrechnungen.	vollständig	vollständig
15	in den Bewertungstabellen die herangezogenen Bezugswerte, Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen.	vollständig	vollständig
16	für Gebäude und Bauten der Straßeninfrastruktur bzw. die Hallen der Baudirektion die RVS 13.05.31 anzuwenden. Diese wäre in die Bewertungsrichtlinie des Landes aufzunehmen.	teilweise	teilweise
17	die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.	teilweise	teilweise
18	die Differenzen zwischen Anlagenverzeichnis und Bewertungstabellen aufzuklären.	teilweise	teilweise
19	die Bewertungsparameter der Sonderanlagen in der Eröffnungsbilanz näher zu erläutern. Ferner wäre deren Festlegung nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
20	in den Bewertungstabellen die Abschreibungen mit den herangezogenen Nutzungsdauern aufzuschlüsseln. Ebenso wären die angewendeten Berechnungsverfahren und Bestimmungen der VRV 2015 anzuführen bzw. zu begründen.	teilweise	teilweise
21	alle Sonderanlagen entsprechend der Nutzungsdauertabelle gem. VRV 2015 linear abzuschreiben. Die Buchwerte sind zu korrigieren. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergeben, so ist diese heranzuziehen und die Abweichung zu begründen. Die Begründung ist zu dokumentieren.	teilweise	teilweise

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
22	die Bewertungsgrundlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden.	teilweise	teilweise
23	die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu überprüfen. Dies mit dem Ziel, bestehende Abweichungen nachvollziehbar aufzuklären und zu korrigieren.	teilweise	teilweise
24	die Erfassung und Bewertung der Kulturgüter so rasch wie möglich nachvollziehbar sowie nach einheitlichen Standards abzuschließen.	teilweise	teilweise
25	die Bestimmungen der Bewertungsrichtlinie des Landes gegebenenfalls zu überarbeiten sowie künftig einzuhalten.	teilweise	teilweise
26	in der Bewertungsrichtlinie des Landes klare Kriterien für die Einstufung der Anlagen im Bau bzw. der Bauprojekte zu definieren.	teilweise	teilweise
27	alle geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau im Anlagenverzeichnis zu erfassen.	teilweise	teilweise
28	die Bewertungsgrundlagen zu den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau sowohl vollständig als auch nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu erläutern. Insbesondere wären detaillierte Nachweise und Belege beizuschließen. Die Unterlagen sollten mit Geschäftszahlen, Genehmigungs-, Freigabe-, Bestätigungs- und Prüfvermerken sowie Quellenangaben versehen werden. Ferner sollten sich die Anlagen im Anlageverzeichnis klar widerspiegeln.	teilweise	teilweise
29	die geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau vollständig zu erfassen. Diese sollten sich in den Bewertungstabellen, im Bauprogramm sowie im Anlagenverzeichnis klar widerspiegeln. Abweichungen bzw. Überleitungen wären zu erläutern.	teilweise	teilweise
30	im Hinblick auf den nächsten Rechnungsabschluss des Landes Burgenland das Genussrecht auf Risiko und Werthaltigkeit zu überprüfen und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Mindestmaß an Dokumentation sah der BLRH die vorgenommenen Beurteilungshandlungen und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse an, z.B. Risikoanalysen, Kreditübersichten der Tochtergesellschaften der Landesholding usw. Er verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 6 VRV 2015, der die Beschreibung der Ziele und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente im Anhang regelte.	vollständig	vollständig
31	den Beteiligungsansatz für die Landesholding zu korrigieren. Dabei wäre der Beteiligungsansatz in der Eröffnungsbilanz um die Fremdanteile am Eigenkapital der Konzernbilanz der Landesholding zu bereinigen.	vollständig	vollständig
32	zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß das Land Burgenland für die Landesholding vertraglich zur Übernahme von allfälligen Abgangsdeckungen haftete. In diesem Fall wäre gegebenenfalls eine entsprechende Rückstellung zu bilden.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
33	zur Eröffnungsbilanz klarzustellen, dass der Bewertungsansatz für die Beteiligung an der Landesholding nicht das Eigenkapital des Einzelabschlusses der GmbH als Grundlage hatte, sondern jenes aus dem Konzernabschluss.	vollständig	vollständig
34	vor dem Hintergrund des negativen Eigenkapitals der Thermengolfanlage Loipersdorf die Werthaltigkeit der typisch stillen Beteiligung zu überprüfen, diese Überprüfung zu dokumentieren und den Ansatz gegebenenfalls zu korrigieren.	vollständig	vollständig
35	bei jenen verwalteten Einrichtungen, die einen doppischen Jahresabschluss hatten oder bei denen das Nettovermögen qualifiziert geschätzt werden konnte, entsprechend den Regelungen der VRV 2015 das Eigenkapital oder das geschätzte Nettovermögen zur Bewertung heranzuziehen und nicht bloß den Stand der liquiden Mittel.	vollständig	vollständig
36	darauf hinzuwirken, dass alle verwalteten Einrichtungen doppische Jahresabschlüsse erstellen. Er sah dies vor dem Hintergrund einer transparenteren Darstellung der wirtschaftlichen Lage dieser verwalteten Einrichtungen.	vollständig	vollständig
37	den Landesfeuerwehrverband Burgenland in den grafischen Beteiligungsspiegel des Landes Burgenland aufzunehmen.	vollständig	vollständig
38	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	teilweise	teilweise
39	die Buchungsgrundlagen auf Differenzen zu prüfen und nachvollziehbar aufzuklären. In diesem Zusammenhang wäre die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Forderung mit der Saldenbestätigung der KK abzugleichen.	vollständig	vollständig
40	die Buchungsgrundlagen auf Differenzen zu prüfen und nachvollziehbar aufzuklären. In diesem Zusammenhang wäre die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Forderung mit dem Jahresabschluss der WBG abzugleichen.	vollständig	vollständig
41	im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage und insbesondere im Hinblick auf die Darstellung der Liquiditätssituation eine teilweise Umgliederung von langfristigen Positionen in kurzfristige Bestandteile vorzunehmen. Jene WBF-Darlehen, die laut Tilgungsplan im Folgejahr fällig sind, sollten daher zumindest unter der Position „Sonstige kurzfristige Forderungen“ ausgewiesen werden.	vollständig	vollständig
42	die Wertberichtigung von Forderungen, bei denen die Einbringlichkeit teilweise oder vollständig zweifelhaft war, so rasch wie möglich durchzuführen. Ferner sind deren Berechnungsgrundlagen umfassend zu dokumentieren.	teilweise	teilweise
43	langfristige unverzinsten Forderungen über 10.000 Euro immer mit dem Nominalwert zu bilanzieren, wenn die UDRB negativ ist. Darüber hinaus empfahl der BLRH eine einheitliche Vorgangsweise für alle langfristigen unverzinsten Forderungen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
44	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	vollständig	vollständig
45	die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen zu überprüfen. Darüber hinaus sind diese stets mit dem jeweiligen Jahresabschluss bzw. einer Saldenbestätigung der Beteiligung abzustimmen.	vollständig	vollständig
46	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	teilweise	teilweise
47	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	teilweise	teilweise
48	die Wertberichtigung von Forderungen, bei denen die Einbringlichkeit teilweise oder vollständig zweifelhaft war, so rasch wie möglich durchzuführen. Ferner waren sämtliche Buchungsgrundlagen wie z.B. Berechnungen, Belege, Verträge sowie anderwärtige Nachweise zu dokumentieren.	teilweise	teilweise
49	die offenen Forderungen gemäß Bgld. TG 1992 zu evaluieren und gegebenenfalls zu korrigieren.	vollständig	vollständig
50	die offenen Forderungen zum Stichtag 31.12.2019 zur Landschaftsschutzabgabe erneut zu evaluieren. In weiterer Folge wären diese im Sinne der Einhaltung des Vollständigkeitsgebots in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.	vollständig	vollständig
51	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	teilweise	teilweise
52	im Sinne einer getreuen Darstellung der Vermögenslage die Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemeinsam mit den Abteilungen und Dienststellen zeitnah abzustimmen.	teilweise	teilweise
53	offene Salden am Ende des Finanzjahres gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen.	teilweise	teilweise
54	Inventarverzeichnisse gemäß § 22 VRV 2015 zu führen. Diese sollten die Wirtschaftsgüter genau bezeichnen und Aufschluss über die vorhandene Menge geben. Ferner sollten in den Inventaraufzeichnungen die Zu- und Abgänge vollständig festgehalten werden, um eine wirksame Kontrolle des Vorratsverbrauches zu gewährleisten.	teilweise	teilweise

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
55	eine Abstimmung der jeweiligen Einzelpreise für gleichartige Vorräte durchzuführen. Abweichungen wären im Sinne einer transparenten Haushaltsführung zu begründen und zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
56	im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses vollständige Bankbriefe von allen Banken einzuholen, mit denen das Land Burgenland in Geschäftsverbindung steht. Dies soll die vollständige und richtige Erfassung aller finanziellen Vermögenswerte sicherstellen.	vollständig	vollständig
57	die in den Bankbestätigungen und Kontoauszügen ausgewiesenen Beträge zum Jahresultimo künftig beim Ausweis der liquiden Mittel in den Rechnungsabschlüssen zu beachten.	vollständig	vollständig
58	die in den Bankbestätigungen ausgewiesenen Beträge zum Jahresultimo künftig beim Ausweis der liquiden Mittel in den Rechnungsabschlüssen zu beachten.	vollständig	vollständig
59	Umbuchungen durch die Finanzabteilung zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen.	vollständig	vollständig
60	die Richtigkeit der Kassenabschlüsse durch die Verantwortlichen mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Diese Bestätigung soll einerseits die Vollständigkeit der Kassenabschlüsse sowie das Übereinstimmen des buchmäßigen mit dem tatsächlichen Kassenbestand dokumentieren.	vollständig	vollständig
61	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den Buchungen einen Beleg zugrunde zu legen. Dies deshalb, um den Geschäftsfall transparent und nachvollziehbar darzustellen. Weiters empfahl der BLRH, die Buchungsgrundlagen in der Finanzbuchhaltung digital zu hinterlegen.	teilweise	teilweise
62	Aufwendungen zukünftiger Finanzjahre zum Stichtag 31.12. vollständig zu erfassen, entsprechend zu dokumentieren und gemäß den rechtlichen Vorgaben abzugrenzen.	vollständig	vollständig
63	die Bestimmungen der VRV 2015 in Bezug auf die Haushaltsrücklagen umzusetzen.	vollständig	vollständig
64	Buchungsvorgänge transparent und nachvollziehbar darzustellen.	vollständig	vollständig
65	die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Haushaltsrücklagen dahingehend zu überprüfen, ob diese konkrete Verbindlichkeiten oder Rückstellungen darstellten. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der §§ 26 und 28 VRV 2015, wonach diese in der Vermögensrechnung als solche darzustellen wären. In diesem Zusammenhang empfahl der BLRH, hinkünftig Buchungen in Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rücklagen abzustimmen, um Doppelerfassungen zu vermeiden.	vollständig	vollständig
66	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
67	Förderverträge einzuholen, zu überprüfen und die Prüfung bzw. Prüfungsergebnis zu dokumentieren. Bei Investitionszuschüssen zu Anlagen, die bereits in Betrieb sind, ist der Sonderposten Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer der Anlage abzuschreiben.	vollständig	vollständig
68	darauf zu achten, dass zwischen den Einzahlungsströmen seitens der Darlehensnehmer und den Auszahlungsströmen an die finanzierenden Vertragspartner keine Lücken entstehen.	vollständig	vollständig
69	die Leasingverträge aller Abteilungen und Dienststellen zeitnah erneut zu erheben. Ferner sollte die Finanzabteilung die Qualifizierung nach Operation- oder Finanzierungsleasing selbst durchführen.	vollständig	vollständig
70	eine Neubeurteilung zeitnah durchzuführen und alle Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.	vollständig	vollständig
71	schriftliche Aufzeichnungen zu den Erhebungen zu führen und deren Verfügbarkeit sicherzustellen.	vollständig	vollständig
72	die Unterlagen zum Immobilienleasing einzuholen und eine Qualifizierung zeitnah durchzuführen. Zudem ist die Prüfung der Unterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner empfahl der BLRH, Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente in die Vermögensrechnung aufzunehmen.	vollständig	vollständig
73	die Dokumentation zu sämtlichen Fahrzeugfinanzierungen einzuholen und eine Qualifizierung zeitnah durchzuführen. Zudem wäre die Prüfung der Unterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner empfahl der BLRH wiederholt, Leasingverträge mit einer Finanzierungskomponente in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Dies, da das Land Burgenland wirtschaftlicher Eigentümer ist.	vollständig	vollständig
74	langfristige Verbindlichkeiten gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag auszuweisen. Dies insofern, als die VRV 2015 keine Abzinsung von langfristigen Verbindlichkeiten vorsieht.	vollständig	vollständig
75	Zuschüsse, die der Anschaffung bzw. Herstellung bestimmter Anlagen dienen, in den Regierungsbeschlüssen als Investitionszuschüsse zu bezeichnen.	vollständig	vollständig
76	langfristige Verbindlichkeiten gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag auszuweisen. Dies insofern, als die VRV 2015 keine Abzinsung von langfristigen Verbindlichkeiten vorsieht.	vollständig	vollständig
77	die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der BPB zeitnah zu überprüfen und zu korrigieren.	teilweise	teilweise
78	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die jeweiligen Unterlagen sollten die Finanzabteilung in die Lage versetzen die Rückstellungsbeträge auf ihre Vollständigkeit, ihre korrekte Berechnung sowie deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der VRV 2015 zu überprüfen.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
79	bei der Berechnung von langfristigen Rückstellungen ausschließlich das Anwartschaftsbarwertverfahren im Sinne des § 28 VRV 2015 heranzuziehen.	vollständig	vollständig
80	in Hinblick auf eine möglichst getreue Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen, Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses aufzunehmen. Er sah dies auch in Hinblick auf die erforderliche Darstellung der zukünftigen pensionsbezogenen Aufwendungen in der entsprechenden Anlage zum Rechnungsabschluss.	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
81	die Haftungsrückstellung im Hinblick auf die zahlreichen Haftungsverhältnisse des Landes Burgenland sowie der WiBuG neu zu bewerten und gegebenenfalls den Rückstellungsbetrag anzupassen.	vollständig	vollständig
82	den Ansatz oder Nicht-Ansatz von in der VRV 2015 vorgesehenen Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
83	die übrigen sonstigen langfristigen Rückstellungen nachvollziehbar zu dokumentieren und Buchungen bzw. einen Ausweis in der Eröffnungsbilanz ausschließlich aufgrund nachvollziehbarer Belege und Buchungsgrundlagen durchzuführen.	vollständig	vollständig
84	künftig zwecks Darstellung der wahren wirtschaftlichen Verhältnisse sowie aus Transparenzgründen von der „Darstellung des geplanten Schuldenstandes“ im Rechnungsabschluss mittels einer kurzfristigen Darlehensaufnahme über den Jahresresultimo abzusehen.	vollständig	vollständig
85	die Erhebung der Sachverhalte nachzuholen und im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	teilweise	teilweise
86	im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage, die Korrekturen so rasch wie möglich durchzuführen. Dies insofern, als die Vermögenslage als Grundlage für strategische Entscheidungen dient.	vollständig	vollständig
87	die Erhebung der Sachverhalte nachzuholen und im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	vollständig	vollständig
88	im Sinne einer möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage die Korrekturen so rasch wie möglich durchzuführen.	vollständig	vollständig
89	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte erhöhtes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen wie etwa Belegen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	teilweise	teilweise

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
90	künftig zur Abstimmung der Verbindlichkeiten aus Lohnabgaben Rückstandsausweise der Sozialversicherungsträger und einen Finanzamtskontoauszug zum jeweiligen Stichtag einzuholen.	vollständig	vollständig
91	auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	teilweise	teilweise
92	die ausgewiesenen Agien in Zusammenhang mit den Finanzschulden hinsichtlich einer Doppelerfassung so rasch wie möglich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.	vollständig	vollständig
93	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Nachweise der Bilanzwerte besonderes Augenmerk zu legen. Der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wert muss anhand von Buchungsgrundlagen hinsichtlich seiner Existenz und Höhe nachvollziehbar sein.	teilweise	teilweise
94	die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemeinsam mit den Abteilungen sowie Dienststellen zeitnah abzustimmen.	teilweise	teilweise
95	nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam auszuweisen, die aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sind. Offene Salden sind gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 am Ende des Finanzjahres in einer Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen.	teilweise	teilweise
96	die Verpflichtung zur Abgangsdeckung eines Krankenhausbetreibers mit dem per 31.12.2019 feststehenden Betrag in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen und nicht die Teilzahlungen des Jahres 2020 davon in Abzug zu bringen.	vollständig	vollständig
97	die Verpflichtung für die Abgangsdeckung eines Krankenhausbetreibers in der Eröffnungsbilanz nicht unter den Rückstellungen, sondern unter den Verbindlichkeiten auszuweisen.	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
98	die im Rahmen einer Bilanzierung üblichen Stellungnahmen, sogenannte Rechtsanwaltsbriefe, zu möglichen Prozessrisiken von den das Land Burgenland betreuenden Rechtsanwälten einzuholen.	vollständig	vollständig
99	die Prozessrückstellungen nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
100	die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu überarbeiten. Weiters wäre dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Sachverhalte berücksichtigt und nachvollziehbar dokumentiert werden.	vollständig	vollständig
101	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube nachvollziehbar zu dokumentieren. Die jeweiligen Unterlagen sollten die Finanzabteilung in die Lage versetzen die Rückstellungsbeträge auf ihre Vollständigkeit, ihre korrekte Berechnung sowie deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der VRV 2015 zu überprüfen.	vollständig	vollständig
102	die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen zu überarbeiten. Weiters wäre dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Sachverhalte berücksichtigt und nachvollziehbar dokumentiert werden.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
103	im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den Buchungen einen Beleg zugrunde zu legen. Dies deshalb, um den jeweiligen Geschäftsfall transparent und nachvollziehbar darzustellen. Darüber hinaus sind Belege und Nachweise in der Finanzbuchhaltung digital abzulegen.	vollständig	vollständig
104	die Werte der Passiven Rechnungsabgrenzung mit dem Saldo des Sachkontos „Fremde Gelder, Zins- und Währungstauschgeschäfte“ abzustimmen. Dadurch soll eine Doppelerfassung in der Eröffnungsbilanz ausgeschlossen werden.	vollständig	vollständig

Quelle: BLRH (Empfehlungen); Land Burgenland (Stand der Umsetzung); Darstellung BLRH

7.3 Fazit

Das Land Burgenland gab zu Empfehlung 2 an, dass im Rahmen des Projektes „Haushaltsreform“ in der Arbeitsgruppe „Korrektur der Eröffnungsbilanz – Sachanlagevermögen“ die Umsetzung gerade erfolge. Ein Abschluss sei 2024 geplant. Ein Großteil der Empfehlungen, welche teilweise umgesetzt werden, solle ebenfalls mit dieser Arbeitsgruppe umgesetzt werden.

In der Empfehlung 42 empfahl der BLRH, dass die Wertberichtigung von Förderungen, bei denen die Einbringlichkeit teilweise oder vollständig zweifelhaft war, so rasch wie möglich durchzuführen und deren Berechnungsgrundlagen umfassend zu dokumentieren sei. Dazu gab das Land Burgenland an, dass die Evaluierung sämtlicher Forderungen und Einhaltungen des Prozesses der Wertberichtigung mit 2024 abgeschlossen werden solle.

Der BLRH empfahl in Empfehlung 80, dass in Hinblick auf eine möglichst getreue Darstellung der zukünftigen Verpflichtungen, Pensionsrückstellungen in die Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses aufzunehmen seien. Dazu gab das Land Burgenland im Nachfrageverfahren an, dass dies nicht umgesetzt werde, da auf Basis des Beschlusses des Lenkungsausschusses des Projektes „Haushaltsreform“ Pensionsrückstellungen im Rechnungsabschluss des Landes nicht dargestellt wurden.

8 Kinderbetreuung der Gemeinde Stotzing 2017 bis 2020

8.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH prüfte die Gebarung der Gemeinde Stotzing und legte dabei einen Schwerpunkt auf die Kinderbetreuung der Jahre 2017 bis Juni 2020.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben im Bereich Kindergarten zeigte, dass die Jahresergebnisse im überprüften Zeitraum in Höhe von bis zu -109.700 Euro negativ waren. Diese negativen Jahresergebnisse entsprachen letztlich dem Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde Stotzing. Demnach hatte die Gemeinde rund 42 Prozent der Ausgaben für den Kindergarten zu tragen.

Die größte Einnahmenposition war der Landesbeitrag zum Personalaufwand. Im Jahr 2019 entsprach dieser rund 65,5 Prozent der gesamten Einnahmen.

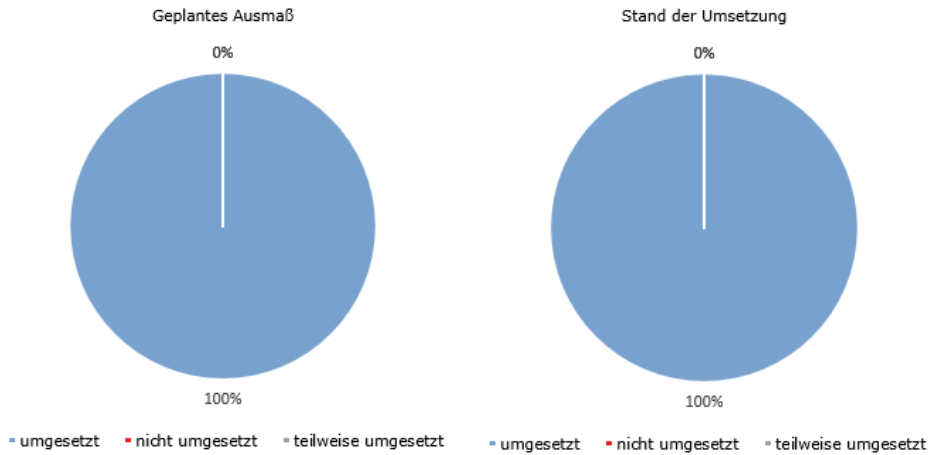
Die Gemeinde führte den Kindergarten im Wesentlichen im Einklang mit den Bestimmungen des Bgl. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009. Festgestellte Beanstandungen betrafen lediglich formale Mängel. Der Gesamthaushalt der Gemeinde Stotzing konnte angesichts der positiven Soll- und Ist-Gebarungsergebnisse in den Jahren 2018 und 2019 als stabil bezeichnet werden.

8.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Bericht „Kinderbetreuung der Gemeinde Stotzing 2017 bis 2020“ sprach der BLRH 16 Empfehlungen an die Gemeinde Stotzing 2017 bis 2020 aus. Diese berichtete im November 2023 über die Umsetzung dieser Empfehlungen und weitere geplante Schritte. Auf Basis dieser Mitteilungen beurteilte der BLRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen.

Die nachstehende Abbildung zeigt den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens und das geplante Ausmaß der Umsetzung der Empfehlungen.

Abbildung 12: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kinderbetreuung Gemeinde Stotzing 2017 bis 2020



Die Gemeinde Stotzing setzte alle 16 Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens vollständig um.

In der nachfolgenden Tabelle werden der Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Umsetzung angeführt:

Tabelle 10: Empfehlungen Gemeinde Stotzing

Nr.	Empfehlung	Geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
	Der BLRH empfahl:		
1	die Gebarung der Gemeinde wie gesetzlich vorgeschrieben mindestens vierteljährlich, sowie bei jedem Wechsel des Bürgermeisters oder des Kassenführers zu überprüfen.	vollständig	vollständig
2	bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses auf die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand zu achten. Ferner sollte die Gemeinde sicherstellen, dass sämtliche Bankkonten bzw. Sparbücher der Gemeinde im Kassenabschluss erfasst sind.	vollständig	vollständig
3	Mietkautionen nicht im Kassenbestand, sondern entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 - Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden in der voranschlagsunwirksamen Gebarung auszuweisen.	vollständig	vollständig
4	die Zeichnungsberechtigungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten. Dies insbesondere deshalb, um durch die Trennung von Anordnungsbefugnis und Zahlungsvollzug dem IKS-Prinzip der Funktionstrennung zu entsprechen. Dieses sieht die konsequente Trennung von Entscheidung, Ausführung und Kontrolle vor.	vollständig	vollständig

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
5	Vereinbarungen aus Gründen der Rechtssicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit schriftlich abzuschließen. Gegenständlich betraf dies die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Stotzing und Donnerskirchen über die Betreuung von Kindern unter zweieinhalb Jahren.	vollständig	vollständig
6	den zeitlichen Geltungsbereich im pädagogischen Konzept anzugeben.	vollständig	vollständig
7	die Buchung der Ausgaben für das Mittagessen entsprechend der Anlage 3b VRV 2015 - Kontenplan und Kontenzuordnung für Gemeinden vorzunehmen.	vollständig	vollständig
8	auf allen Belegen Eingangsstempel anzubringen. Weiters ist die Prüfung der sachlichen Richtigkeit zu dokumentieren. Alle Belege sind vom Bürgermeister oder sonstigen anordnungsbefugten Organen anzuordnen.	vollständig	vollständig
9	Zahlungsziele einzuhalten und Skonti in Anspruch zu nehmen.	vollständig	vollständig
10	die rechtlichen Bestimmungen betreffend die Dienstpostenpläne zu beachten.	vollständig	vollständig
11	Anzahl und VBÄ im Dienstpostenplan zu überarbeiten. Diese Daten wären auf Grundlage dieser Evaluierung im Dienstpostenplan und im Personalverzeichnis aufeinander abgestimmt darzustellen.	vollständig	vollständig
12	Stellenbeschreibungen für sämtliche Bedienstete zu erstellen. Diese sollten vom jeweiligen Bediensteten sowie der zuständigen Führungskraft unterfertigt werden. Der BLRH erachtete dies im Sinne einer effektiven Personalplanung für sinnvoll.	vollständig	vollständig
13	den Personaleinsatz entsprechend dem tatsächlichen Einsatz in den Bereichen zuzuordnen.	vollständig	vollständig
14	einen konkreten Richtwert im Gemeinderat festzulegen, ab welchem zusätzliches pädagogisches Personal eingestellt werden soll.		
15	die Zeitaufzeichnungen monatlich vom Bürgermeister bzw. dem Amtsleiter und den Bediensteten unterfertigen zu lassen. Dies dient einerseits einer durchgängigen Dokumentation ihrer Arbeitszeiten und andererseits einer zeitnahen Korrektur bei Unklarheiten. Er empfahl weiters, Zeitaufzeichnungen gesammelt im Gemeindeamt über insgesamt sieben Jahre aufzubewahren.	vollständig	vollständig
16	aus Gründen der Kostenwahrheit und Transparenz alle Personalausgaben im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung verursachungsgerecht zuzuordnen.	vollständig	vollständig

Quelle: BLRH (Empfehlungen); Gemeinde Stotzing (Stand der Umsetzung); Darstellung BLRH

8.3 Fazit

Der BLRH hob positiv hervor, dass die Gemeinde Stotzing alle Empfehlungen vollständig umsetzte und dies sogar sehr zeitnah nach der Prüfung im Jahr 2021 oder 2022 durchführte.

Zu Empfehlung 14 führte die Gemeinde Stotzing an, dass der Personaleinsatz der pädagogischen Fachkräfte und der pädagogischen Hilfskräfte gemäß des Bgld. KBBG 2009 §14 Abs. 4 erfolge.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BECO	Hauptreferat Beteiligungen und Controlling in der Abteilung 3 – Finanzen beim Amt der Bgld. Landesregierung
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländischer Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BPB	Bgld. Pflegeheim Betriebs-GmbH
bzw.	beziehungsweise
CMS	Content Management System
EU	Europäische Union
GBV	Gemeinnützige Bauvereinigungen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
iHv.	in der Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
KBBG	Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
KK	Kommunalkredit Austria AG
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
PMS	Pavement Management System
Rd.	Rund
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
TG	Tourismusgesetz
UDRB	Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WBG	Wohnbau Burgenland GmbH
WFG	Wohnbauförderungsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WiBuG	Wirtschaft Burgenland GmbH
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen 2021 Gesamt	3
Abbildung 2: Umsetzungsstand der Empfehlungen 2021 Einzel	4
Abbildung 3: Anzahl der ausgesprochenen Empfehlungen im Jahr 2021	9
Abbildung 4: Umsetzungsplan und –stand der Empfehlungen 2021	10
Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen GWB	14
Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen des gesamten Berichts	23
Abbildung 7: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kinderbetreuung der Marktgemeinde Stoob 2017 bis 2019	33
Abbildung 8: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kinderbetreuung Marktgemeinde Weppersdorf 2017 bis 2020	36
Abbildung 9: Umsetzungsstand der Empfehlungen Straßenerhaltung im Burgenland	39
Abbildung 10: Umsetzungsstand der Empfehlungen Anlagevermögen Land Burgenland	44
Abbildung 11: Umsetzungsstand der Empfehlungen Eröffnungsbilanz Land Burgenland	50
Abbildung 12: Umsetzungsstand der Empfehlungen Kinderbetreuung Gemeinde Stotzing 2017 bis 2020	62

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kategorien der Umsetzung.....	7
Tabelle 2: Gesamtdarstellung des Umsetzungsstands.....	11
Tabelle 3: Empfehlungen Gemeinnütziger Wohnbau.....	15
Tabelle 4: Empfehlungen BELIG	25
Tabelle 5: Empfehlungen Marktgemeinde Stoob	33
Tabelle 6: Marktgemeinde Weppersdorf.....	36
Tabelle 7: Empfehlungen Straßenerhaltung im Burgenland	39
Tabelle 8: Empfehlungen Anlagevermögen	44
Tabelle 9: Empfehlungen Land Burgenland Eröffnungsbilanz	51
Tabelle 10: Empfehlungen Gemeinde Stotzing.....	62

Eisenstadt, im März 2024

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. jur. René Wenk, MBA eh.